

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Finanzausschuß**

54. Sitzung  
am Mittwoch, dem 12. November 1997, 10:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Landtages

## **A n h ö r u n g**

### **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1998**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Bt/Pi -97-

#### **Anwesende Abgeordnete**

Lothar Hay (SPD)

Vorsitzender

Holger Astrup (SPD)

Uwe Döring (SPD)

Renate Gröpel (SPD)

In Vertretung

von Ursula Kähler

Günter Neugebauer (SPD)

Eva Peters (CDU)

Berndt Steincke (CDU)

Thomas Stritzl (CDU)

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

**Weitere Abgeordnete**

Anke Spoorendonk (SSW)

**Fehlende Abgeordnete**

Reinhard Sager (CDU)

Bernd Saxe (SPD)

**Weitere Anwesende**

siehe Anlage

Der Vorsitzende, Abg. Hay, eröffnet die Sitzung um 10:30 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**Einzigter Punkt der Tagesordnung:****Seite****Anhörung****Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1998  
(Haushaltsbegleitbesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/850

und

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes für das  
Land Schleswig-Holstein****Anlagen 1 und 3**

Gesetzentwurf der Landesregierung

**Drucksache 14/942****hierzu: Umdruck 14/1211**

hierzu: Vorlagen des Landesrechnungshofs Umdrucke 14/941,  
14/1060, 14/1095, 14/1149, 14/1168 Vorlagen der  
Landesregierung Umdrucke 14/943, 14/1068, 14/1069, 14/1073,  
14/1080, 14/1106, 14/111, 14/1117, 14/1213

Gutachten von Professor Dr. Dieter Birk

**Umdruck 14/1167****Anzuhörende:****- Professor Dr. Dieter Birk****- Professor Dr. Ferdinand Kirchhof**

Einzigter Punkt der Tagesordnung:

**Anhörung****Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1998  
(Haushaltsbegleitgesetz 1998)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/850

und

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein  
Anlagen 1 und 3**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/942

hierzu: Umdruck 14/1211

**Professor Dr. Birk:** Ich habe ein Gutachten erstellt, das Ihnen - so denke ich - bekannt ist. Ich möchte jetzt nicht das gesamte Gutachten referieren. Sicherlich liegt es auch in Ihrem Interesse, wenn ich das nicht tue. Anderenfalls bitte ich Sie, zu intervenieren; dann bin ich gern bereit, darauf etwas näher einzugehen. Im Augenblick reicht es aber - so denke ich - aus, wenn ich die wesentlichen Gedanken, die dem Gutachten zugrunde lagen, referiere.

Die Landesregierung ist an mich nach meiner Erinnerung Mitte August zunächst mit dem Ersuchen herangetreten, eine rechtliche Stellungnahme abzugeben. Wir haben einige Male telefoniert. Im ersten Gespräch hatte ich gewisse Vorbehalte, denn bis man durch die Problematik richtig durchgestiegen ist, dauert es doch eine gewisse Zeit.

Nach einem persönlichen Treffen in Münster und nach einer gewissen Vorprüfung habe ich die Erstellung des Gutachtens übernommen und bin heute der Überzeugung, daß das Liegenschaftsmodell nicht gegen Artikel 53 der Landesverfassung - Parallelvorschrift zu Artikel 115 des Grundgesetzes - verstößt. Der Gutachtenauftrag hat nicht die Problematik der Wirtschaftlichkeit erfaßt, die in den Ausschußberatungen ebenfalls eine Rolle gespielt hat. Dafür fühle ich mich auch nicht ausreichend kompetent, um diese Fragen wirklich stichhaltig beurteilen zu können; dieser Aspekt ist bereits von anderer Seite beurteilt worden.

Mein Gutachtenauftrag beschränkte sich also ausschließlich auf die Frage, ob die Vorschrift, die die Kreditbegrenzung regelt - also Artikel 53 LV- verletzt ist. Vom ersten Eindruck her hat man, wenn man zunächst einmal nicht tief in die Sache einsteigt, gewisse Bedenken - das räume ich ein -, weil man sich fragt: Hat das Land tatsächlich seine Eigentümerstellung

verloren? Nimmt nicht sozusagen die Investitionsbank für das Land Kredite auf? Dies ist der erste Eindruck und gewissermaßen die erste Problemsicht, die sich mir zunächst stellte.

Dann habe ich - das ist in dem Gutachten ja im einzelnen ausgeführt; deshalb möchte ich es jetzt nicht wiederholen - dieses Modell Schritt für Schritt durchgeprüft.

Die erste Prüfungsstation war relativ einfach. Es ist keine Kreditaufnahme durch das Land erfolgt; das Land hat auch keinen Kreditvertrag abgeschlossen, so daß die Vorschrift dem Wortlaut nach nicht zur Anwendung kommt.

Die zweite und dritte Frage waren dann aber erheblich schwieriger zu beantworten und bedurften einer wirklich genauen Untersuchung des Modells. Die zweite Frage hat sich mir in der Form gestellt, ob der Kredit, der durch die Investitionsbank aufgenommen wird, rechtlich dem Land zuzurechnen ist. Diese Situation wäre natürlich in klaren Fällen dann gegeben, wenn das Land beispielsweise den Auftrag gäbe, den Kredit für das Land aufzunehmen. Dieser Fall liegt nicht vor. Aber diese Situation wäre auch gegeben, wenn das Land Treugeber und die Investitionsbank lediglich Treuhänder ist, also eine Treuhandstellung hat, das Land also wirtschaftlich die Fäden noch in der Hand hat, wirtschaftlich die Eigentümerstellung inne hat und lediglich als Sicherungsobjekt für die Kredite die Liegenschaften an die Investitionsbank überträgt.

Das Ergebnis der Prüfung war zunächst einmal, daß in diesem Falle überhaupt kein Treuhandvertrag vorliegt und auch die typischen Voraussetzungen einer Treuhand nicht gegeben sind. Insbesondere wird der Treuhänder - die Investitionsbank - nicht für Rechnung des Landes, nicht im Interesse und für Rechnung des Landes tätig, so daß von daher gesehen ein Treuhandverhältnis ausscheidet.

Dann habe ich mich aber noch gefragt, ob denn nicht der rechtliche Gehalt, der im Treuhandverhältnis liegt - das Treuhandverhältnis ist ja eine zivilrechtliche Konstruktion -, möglicherweise durch öffentlich-rechtliche Normen beziehungsweise Vereinbarungen hergestellt worden ist, so daß man sagen könnte: Das entspricht einer Treuhandkonstruktion; es ist zwar keine, aber es entspricht dem rechtlichen Gehalt nach einer Treuhandkonstruktion.

Auch diese Frage habe ich verneinen müssen, denn die Investitionsbank erhält vollwertiges Eigentum. Es wird auf sie übertragen. Wirtschaftlicher Eigentümer ist nicht das Land. Das zeigt sich insbesondere bei der Überlegung - dies ist dann für mich der Prüfstein gewesen -, was geschieht, wenn die Rückübertragung erfolgt. Eine typische Treuhandkonstruktion läge vor,

wenn das dann zu dem Wert an das Land zurückübertragen wird, der dem Sicherungsinteresse entspricht. Da wir es hier aber nicht mit einem Sicherungsinteresse für den Kredit zu tun haben und auch die Kredite nicht durch die Grundstücke abgesichert, sondern zur Bewirtschaftung und so weiter - den eigentlichen Zwecken, die dem zugrunde liegen - vollständig übertragen werden sollen, werden die Gebäude und Grundstücke folgerichtig zum Verkehrswert zurückübertragen. Das widerspricht eigentlich klar jeder Treuhandkonstruktion, so daß ich in dem zweiten Schritt zu dem Ergebnis kam: Die Kredite werden rechtlich wie wirtschaftlich durch die Investitionsbank aufgenommen und nicht durch das Land. Eine Zurechnung auf das Land scheidet aus. Das Land hat seine Stellung als Eigentümer an die Investitionsbank verloren, beharrt also wirtschaftlich nicht weiter in der Stellung, die es vorher als Eigentümer hatte.

Der letzte Punkt ist aus zwei Gründen der schwierigste; er betraf die Frage, ob das Land nicht möglicherweise wirtschaftlich über die I-Bank einen Kredit aufnimmt und damit dieser Schritt eventuell auch unter die Voraussetzungen des Artikels 53 der Landesverfassung fällt. Diese Frage ist deswegen schwierig zu beantworten, weil schon die erste Frage, ob eine wirtschaftliche Kreditaufnahme eine Kreditaufnahme im Sinne des Artikels 53 der Landesverfassung - beziehungsweise auf Bundesebene im Sinne des Artikels 115 des Grundgesetzes - ist, umstritten ist. Die zweite Frage, die nicht minder schwierig zu beantworten ist, geht dahin, ob in diesem Falle ein wirtschaftlicher Kredit vorliegt. Diese Frage ist deswegen nicht so ganz einfach zu beantworten, weil man nicht genau weiß, was ein Kredit im wirtschaftlichen Sinne ist.

Zu der ersten Frage, ob ein wirtschaftlicher Kredit ein Kredit im Sinne des Artikels 53 der Landesverfassung ist, hat das Landesverfassungsgericht Rheinland-Pfalz entschieden, daß dies nicht zutrifft. Ein Kredit, der im wirtschaftlichen Sinn einem Kredit im Sinne des Artikels 53 gleichkommt, fällt nicht unter diese Vorschrift. Ich kenne diese Entscheidung deshalb sehr genau, weil ich in jenem Falle die Oppositionsfraktionen vor dem Landesverfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz vertreten habe. Deshalb habe ich auch das Bild vor mir gehabt: Ähneln das hiesige Modell dem Modell, über das in Rheinland-Pfalz entschieden wurde?

Ich möchte einmal kurz darlegen, wie das Modell in Rheinland-Pfalz vom Sachverhalt her ausgestaltet war; mir hat das jedenfalls bei der Argumentation viel geholfen. In Rheinland-Pfalz war nach meiner Auffassung ein Kredit im wirtschaftlichen Sinne gegeben, hier aber nicht. In Rheinland-Pfalz bestand folgende Situation: Das Land hat Geld gebraucht, um ein Projekt zu verwirklichen, nämlich ein Straßenbauprojekt, eine Umgehungsstraße in der

Gemeinde Mogendorf. Dieses Geld war nicht vorhanden. Es hätte über Kredite am Kapitalmarkt besorgt werden müssen. Das Land hat sich dafür entschieden, diese Kreditaufnahme nicht unmittelbar durchzuführen, weil die Kreditobergrenze überschritten worden wäre, und hat folgenden Weg gewählt: Es hat den Straßenbau in Auftrag gegeben. Es sind Werklohnforderungen entstanden. Diese Werklohnforderungen hat das Land beglichen, indem es ein Bautestat ausgestellt hat. Dieses Bautestat hatte die rechtliche Wirkung eines Wertpapiers. Das Bautestat hat - dies war in verschiedenen Verträgen alles abgeklärt - die Werklohnforderungen zum Erlöschen gebracht. Mit diesem Bautestat ging der Unternehmer zur Bank, hat von der Bank sofort das Geld bekommen. Die Bank wiederum hat das Bautestat dem Land vorgelegt und hat vom Land in Ratenzahlungen über 20 Jahre verteilt das Geld zurückerhalten.

Wie immer man diesen Weg rechtlich beurteilen mag - jedenfalls würde auch ich da eine differenzierte Auffassung vertreten -, hat das Land Rheinland-Pfalz gesagt: Kein wirtschaftlicher Kredit; das fällt nicht unter Artikel 53.

Eines haben wir in diesem Fall: Wir haben eine Liquiditätsschöpfung - das ist klar -; das Land hat ja Geld gebraucht, um das Vorhaben zu finanzieren. Und wir haben eine Finanzierungslast für die Zukunft, die weitebesteht - und zwar auch ohne Gegenleistung -, und wir haben einen konkreten Finanzierungsbedarf. Das Land hat einen konkreten Finanzierungsbedarf für ein bestimmtes Projekt gehabt. Dieses Projekt hat es letztlich fremdfinanziert.

Von dieser Konstruktion weicht unser Liegenschaftsmodell in erheblichem Umfang ab. Wir haben zwar auf der einen Seite ebenfalls eine Liquiditätsschöpfung - das ist richtig -, nämlich im Endeffekt von 700 Millionen DM, aber wir haben keine Finanzierungslast. Das sehe ich heute sogar noch ein bißchen anders, als ich es in meinem Gutachten geschrieben habe. In dem Gutachten habe ich zu dieser Frage nicht Stellung genommen, sondern habe letztlich auf das konkrete Finanzierungsbedürfnis abgehoben. Wir haben - wie gesagt - keine Finanzierungslast.

Bei weiterem Nachdenken ist mir nämlich noch folgender grundlegender Unterschied zu dem Modell in Rheinland-Pfalz aufgefallen. Das Land erhält 700 Millionen DM - oder sogar 1 Milliarde DM. Es gibt dafür seine Liegenschaften hin. Leistung und Gegenleistung werden sozusagen ausgeglichen. Es bleibt keine überschießende Finanzierungslast, die noch getilgt werden muß.

Dann mietet das Land die Grundstücke zurück und zahlt dafür natürlich auch etwas. Es erhält damit aber zugleich auch wieder die Nutzungsbefugnis. Auch hier sind also an sich Leistung und Gegenleistung wieder ausgeglichen. Das gab es in Rheinland-Pfalz nicht. Das Land hat dort als Gegenleistung das Bautestat ausgegeben. Werkausführung und Bautestat - das waren Leistung und Gegenleistung; überschießend blieb noch für die Zukunft eine Finanzierungslast, der keine Gegenleistung mehr gegenüberstand. Es handelte sich also um eine reine Finanzierungslast im Sinne der Finanzierung einer Geldleistungspflicht für die Zukunft, der keinerlei Leistungspflicht irgendeiner Institution oder irgendeines Unternehmens mehr gegenüberstand.

Deswegen meine ich im Ergebnis sogar, daß hier zwar eine Liquiditätsschöpfung erzielt wird - das ist ja in Ordnung -, aber keine Finanzierungslast entsteht.

Was den dritten Aspekt angeht, so ist dies alles gewissermaßen noch ungeklärt; das kann ich gleich vorausschicken. Herr Kirchhof wird mir das bestätigen. Letztlich gibt es dazu keine Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, sondern wir bewegen uns dabei wirklich in einem Raum, in dem wir darüber nachdenken müssen, ob es noch verfassungsmäßig ist oder nicht. Deswegen wird es hier - und so verstehe ich das - nicht nur einen politischen, sondern auch einen verfassungsrechtlichen Streit geben. Ich trage hier ja nur meine Überlegungen vor.

Meine Überlegung war - wiederum ausgehend aus dem rheinland-pfälzischen Modell -: Am Ursprung steht der Finanzbedarf des Staates. Dieser Finanzbedarf des Staates muß gedeckt werden, entweder aus Haushaltsmitteln oder durch Kredite; eine andere Möglichkeit gibt es nicht. Bei dem rheinland-pfälzischen Modell war es gerade so, daß keine Haushaltsmittel vorhanden waren und der Finanzbedarf letztlich am Kapitalmarkt gedeckt werden mußte. Dort hat man dann die Konstruktion gewählt, durch die ein Zugriff auf den Kapitalmarkt sozusagen auf diesem Umweg erfolgt ist.

Hier haben wir diese Situation nicht. Hier bekommt das Land Geld und gibt im Gegenzug die Grundstücke hin. Es mietet die Grundstücke zurück und gibt im Gegenzug das Geld hin. Per saldo ist damit eigentlich das Leistungs-/Gegenleistungsverhältnis ausgeglichen. Es liegt letztlich im Ergebnis kein konkreter Finanzierungsbedarf für eine bestimmte Projektfinanzierung vor, und zum zweiten gibt es auch keine Finanzierungslast, die in die Zukunft reicht, denn es steht ja eine Gegenleistung gegenüber.



Alles in allem möchte ich zusammenfassen: Es war eine dreistufige Prüfung, die ich vorgenommen habe. Die erste Stufe ergab: Es ist - ganz klar - kein Kredit nach dem Wortlaut des Artikels 53 der Landesverfassung.

Zweitens habe ich auch den Aspekt abgelehnt, daß diese Konstruktion dem Artikel 53 zuzurechnen sei, und den letzten Aspekt habe ich - das haben Sie meinen ausführlichen Ausführungen zu dem letzten Punkt entnommen - ebenfalls abgelehnt, da ich denke, daß ein wirtschaftlicher Kredit nicht mit einer verfassungsrechtlich fundierten Argumentation begründet werden kann.

Der Vorsitzende, Abg. Hay, verweist darauf, daß das Gutachten von Professor Dr. Birk dem Ausschuß als Umdruck 14/1167 zugänglich gemacht worden ist.

**Prof. Dr. Kirchhof:** Das Land Schleswig-Holstein hat sich etwas Großes vorgenommen, nämlich im Umfang von über 1 Milliarde DM Verwaltungsgebäude in Form einer sehr komplizierten Konstruktion abzugeben, einer Konstruktion, die so kompliziert ist, daß sie in die gängigen Kategorien "Darlehen", "Verkauf", "Miete" und so weiter nicht hineinpaßt. Deshalb möchte ich am Anfang ganz kurz das geplante Verfahren darstellen, weil ich diese Darstellung in einem zweiten Schritt brauchen werde, um das ganze Vorhaben verfassungsrechtlich vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Artikels 53 der Landesverfassung zu bewerten. Ich möchte mir auch erlauben, noch einige darüber hinausgehende Bemerkungen zur Verfassungsmäßigkeit und zur rechtlichen Problematik zu machen, um das Gesamtsystem insgesamt vollständig beleuchten zu können.

Die Konstruktion sieht so aus, daß das Land an eine nicht rechtsfähige unselbständige Anstalt der Landesbank, die Investitionsbank, verkauft, die diese Grundstücke ihrerseits in eine Zweckrücklage einbringt, die haftendes Eigenkapital sein soll, die wiederum für den Kauf einen Kredit aufnehmen muß, der in Höhe von 300 Millionen DM wieder zurückfließen soll.

Die Investitionsbank - letztlich handelt es sich ja um die Landesbank mit der rechtlich nicht selbständigen Abteilung - schließt einen Globalpachtvertrag mit der Anstalt des öffentlichen Rechts "Gebäudemanagement", die ihrerseits die Grundstücke langfristig wieder an das Land zurückverpachtet. An dem ganzen Geschehen sind also - das muß man an dieser Stelle klar sehen; das nimmt dem Fall auch das Typische, das Gewöhnliche, und macht es eben auch zu einer außergewöhnlichen Rechtsfrage. Es sind ausschließlich öffentlich-rechtliche Träger - man kann sagen: mittelbarer Staatsverwaltung - in mehrfacher Schachtelung beteiligt. Es handelt sich um ein Geschäft, das letztlich im Kreis läuft - mit unterschiedlichen

Rechtspersonen, mit unterschiedlichen zivilrechtlichen Konstruktionen; in der ökonomischen Wirklichkeit ist es ein Kreisgeschäft.

Was passiert nun nach den Gesetzen und nach den Rechtsgrundlagen, die ebenfalls sehr kompliziert sind? Das ist ja ein Geflecht aus Änderung der Landeshaushaltsordnung, Haushaltsbegleitgesetz, Änderung des Gesetzes über die Investitionsbank - und hinzu kommen noch zwei Verträge, die mir im Auszug vorlagen, wie er in dem Umdruck des Landtages enthalten ist, nicht aber vollständig, und zwar der Investitionsbank-Vertrag und der Gewährträgervertrag.

Diese sechs Regelungskomplexe gestalten das ganze Vorhaben. Sie sehen in den wesentlichen Zügen folgendermaßen aus: Zunächst einmal ist festzustellen, daß die wesentlichen Entscheidungen über die Nutzung, über alle Eigentümerrechte - bis auf die nackte Rechtszuständigkeit der IB oder der Landesbank, also das nudum ius - entweder bei der Landesregierung oder bei dem Liegenschaftsausschuß liegen. Dieser Liegenschaftsausschuß ist im Verhältnis vier zu drei zu eins zusammengesetzt: Vier Vertreter der Bank, drei Vertreter des Landes und ein Vertreter der Landesbauverwaltung, dieser noch zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts. Vertreter der Investitionsbank sind einmal der Vorstand der Investitionsbank - also dieses abgegrenzten Bereichs innerhalb der Landesbank; der wird von der Landesregierung vorgeschlagen und bestimmt - sowie zwei weitere Mitglieder der Investitionsbank, die ihrerseits ebenfalls von Seiten der Landesregierung bestimmt werden können.

Das Zahlenverhältnis im Liegenschaftsausschuß beträgt also sieben zu eins, wenn man nur einmal den Staatseinfluß betrachtet. Letztlich könnte man sogar sagen - wenn man diese Anstalt für das Wohn- und Gebäudemanagement hinzunimmt -, daß der Liegenschaftsausschuß völlig vom Staat besetzt ist. Wie dieser letzte Vertreter bestimmt wird, war mir nicht ganz klar. Das ergibt sich bisher auch nicht aus Verträgen oder Rechtsregeln, weil darüber ja erst noch entschieden werden muß.

Der Liegenschaftsausschuß - manchmal auch die Landesregierung - entscheidet über die Verwendung, Nutzung, Wiederveräußerung, Neuerwerb - insgesamt über alles, was mit diesem Liegenschaftsvermögen passiert, auch über Erträge. Vor allen Dingen über Erträge, Neubau, Erwerb und Veräußerung hat die Landesregierung entweder ein unmittelbares Entscheidungsrecht oder ein Mitbestimmungsrecht. Dies wird - um das vorwegzunehmen - nicht nur die Frage beeinflussen, ob es sich um einen Kredit handelt, sondern das dürfte später auch Probleme im Bereich der Kreditaufsicht bereiten. Darauf werde ich noch zurückkommen.

Die Landesregierung hat sich zudem jegliche anderen Rechte vorbehalten. Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 des Investitionsbankgesetzes im ersten Entwurf in Verbindung mit § 13 a des Gewährträgervertrages kann die Landesregierung Bestandteile aus der Zweckerücklage entnehmen. Das heißt, sie hat trotz der Eigentümerstellung der IB ein Zugriffsrecht aufgrund öffentlichen Rechts.

Zweitens gibt es das Recht nach § 20 Absätze 4 und 5 IBG. Die einzelnen Entwürfe unterscheiden sich da etwas; man kann darauf in der Diskussion vielleicht noch einmal zu sprechen kommen. Ich brauche die Fundstellen wohl nicht im einzelnen zu nennen. Es gibt also, wie gesagt, das Recht auf Rückübertragung einzelner Liegenschaften, und nach § 13 des Gewährträgervertrages kann das Land durch Gesetz die Zweckerücklage aus der Landesbank herauslösen. Sie muß dann unentgeltlich an das Finanzministerium innerhalb von zwei Jahren übertragen werden. Es sind also sehr weitgehende Ingerenzrechte, die das Eigentumsrecht der IB - das zivilrechtlich ohne Zweifel besteht; das wird überhaupt nicht bestritten - zum nudum ius macht. Letzten Endes bestimmt der Staat weiter mit.

Hinzu kommt noch - das sah man vielleicht schon etwas bei der Darstellung der Zusammensetzung des Liegenschaftsausschusses -, daß die Investitionsbank als rechtlich unselbständige Abteilung der Landesbank ein Trabant des Landes ist, wenn ich es einmal so untechnisch salopp ausdrücken darf: eine unselbständige Anstalt, eine öffentliche Aufgabe, hat die Möglichkeit, sich eigene Zwangsvollstreckungstitel zu schaffen, darf Verwaltungsakte erlassen, darf ohne Einwilligung der Landesregierung keine anderen Aufgaben wahrnehmen, darf Gebühren erheben, hat Beamte, die Landesregierung entscheidet über Förderverfahren und so weiter.

Letztlich ist diese Investitionsbank ursprünglich zur Wohnungsbauförderung gegründet worden. Sie wird jetzt mit einem zusätzlichen Auftrag versehen, macht das aber mit dem gesamten Instrumentarium, mit der gesamten Organisation einer Wohnungsbauförderungsgesellschaft; auch dies ist etwas im untechnischen Sinne zu verstehen, aber von der Funktion her so zu beschreiben. Sie arbeitet also im staatlichen Auftrag.

Der Name "Investitionsbank" hat, was den Begriff "Bank" angeht, sicherlich seinen eigenen Charme. Sie ist keine klassische Bank; sie ist ein Zweckinstitut.

Das Land sagt: Wenn an die Investitionsbank verkauft wird, handelt es sich um eine Veräußerung, nicht um einen Kredit, weil das zivilrechtliche Eigentum übergeht. Das dient der Senkung der Staatsverschuldung, das dient dem besseren Gebäudemanagement. Das wird mit Überlegungen untermauert, mit Absichten, teilweise sogar Garantieerklärungen der Beteiligten, daß die Kosten in den ersten Jahren - das wird dann einzeln aufgeschlüsselt nach Kaltmiete, Betriebskosten und so weiter; ich darf das einmal ganz grob ansprechen - um 10 % sinken werden. Diese Garantien gibt die IB. Anstaltsträger, Gewährträger für die IB ist das Land.

Der Landesrechnungshof, der dies - ihn muß man hier ja sicherlich im Gesamtkreis der Meinungen erwähnen - für einen Verstoß gegen Artikel 53 der Landesverfassung hält, trägt dagegen vor, daß man für das Gebäudemanagement keinen Verkauf benötige - das gehe auch ohne Veräußerung -, daß eine Veräußerung nur bei privaten Unternehmen Sinn macht, weil dann stille Reserven realisiert werden, weil man dann steuerliche Vorteile hat oder zumindest hatte - solange es noch eine Gewerbekapital- und eine Vermögensteuer gab, besonders deutlich -, daß die Zahlen generell zweifelhaft sind, mit denen belegt wurde, daß es zu Kosteneinsparungen kommt.

Zu diesen Zahlen! Ich habe das Zahlenwerk gelesen. Sie wissen, bei allen Statistiken kommt es auf die Datenbasis an. Dazu kann ich allenfalls Plausibilitätsurteile abgeben. Sehen Sie mir bitte nach, daß ich dazu selbst nicht viel sagen kann. Ich gehe einfach einmal davon aus, daß dann, wenn es ein Kredit ist, dann auch die Investitionsgrenze überschritten würde. Das entzieht sich meiner Kenntnis. Das kann ich hier nicht mit der notwendigen wissenschaftlichen Solidarität sagen, wie die Zahlen auszulegen sind.

Der Landesrechnungshof sagt, wegen der Rückmiete sei der Verkauf ein versteckter Kredit, zumal es auch zu einer Doppelbelastung des Steuerzahlers komme, weil die Verwaltungsgebäude zuvor entweder selbst über Kredite oder aus Steuermitteln angeschafft worden sind, und wenn sie jetzt wieder veräußert werden, dann müssen die Mieten noch einmal versteuert werden. Es kommt also ökonomisch sicherlich zu einer Doppelbelastung.

Jetzt komme ich zur rechtlichen Bewertung dieses - wie ich zu zeigen versucht habe - sehr komplizierten Geschehens, das sich sicherlich in der Grauzone bewegt. Es ist sicherlich kein Fall - da wird mir Herr Birk zustimmen - eines typischen Darlehens, es ist kein typischer Kaufvertrag, kein typischer Veräußerungsvertrag. Es ist ein Konglomerat von Rechtsregeln aus verschiedenen Normenkomplexen, in dem sehr subtil und sensibel Interessen ausgewogen sind und sich auch durchgesetzt haben.

Die erste Frage, die das Gutachten auch nur ausdrücklich klären wollte, ist die Frage des Artikels 53 Satz 2 der Landesverfassung: Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Das gilt für den Normalfall. Wir sind in der Normallage, wir sind noch nicht im Haushaltsnotstand; der müßte ja auch formell festgestellt und begründet werden.

Die Landesverfassung bindet also die Einnahmen aus Krediten an die Höchstgrenze "Summe der veranschlagten Investitionen"; es geht nicht mehr darum - seit 1969 und etwas später auch hier nach der Landesverfassung -, Kredite nur objektbezogen aufnehmen zu dürfen, sondern in der gesamten Summe, weil der Haushalt auch Konjunktursteuerung bedeutet und so weiter. Die Vorschrift ist ersichtlich - und auch gewollt - dem Artikel 115 Abs. 2 Satz 2 GG nachgebildete, der wortwörtlich dasselbe sagt. Die Auslegung des Art. 115 GG kann man hilfsweise heranziehen, obwohl natürlich der entscheidende Teil, der hier sonst vielleicht von Interesse sein könnte, nämlich der Art. 115 Abs. 2 GG, die Ausnahme für Sondervermögen, in der Landesverfassung insoweit fehlt.

Die Frage lautet: Was ist ein Kredit? Dies ist der Dreh- und Angelpunkt der gesamten Rechtsfrage. Die Lehre hat sich bis vor etwa sechs oder sieben Jahren damit zufriedengegeben zu sagen: Finanzschulden sind Kredite, Verwaltungsschulden sind es nicht. Unter Verwaltungsschulden verstand man zum Beispiel den Kauf eines Verwaltungsgebäudes mit Zahlungsziel "zwei Jahre". Auch hier kommt es natürlich in gewisser Weise zu einer Verbesserung im aktuellen Haushaltsjahr, die aber in kommenden Haushaltsjahren aufgefangen werden muß. Man sagte hier: Verwaltungsschulden - nein, weil es letztlich - oder zumindest im Schwerpunkt - ein Kauf ist, Finanzschulden - ja, weil es "nur" darum geht - das Wort "nur" setze ich in Anführungszeichen; das ist natürlich kein Vorwurf, sondern es handelt sich um ein Instrument der Staatsfinanzierung, wenn auch um ein etwas problematisches Instrument -, weil es hier wieder um rückzahlbare Schulden geht, die spätere Generationen oder auch Legislaturperioden belasten.

Diese Definition wird seit sieben Jahren vertreten. In dieser Zeit sind vier Habilitationen dazu geschrieben worden; nicht unmittelbar zu diesem Thema - dazu gibt es nur eine -, aber zu finanzverfassungsrechtlichen Themen, die in Randbereichen auch dies einschließen, gibt es noch drei andere, die recht einhellig davon ausgehen - vor allem diejenige, die sich unmittelbar damit befaßt, das ist die von Herrn Höfling mit seinem Staatsschuldenrecht -, die sagen: Die Einteilung in Finanzschulden und Verwaltungsschulden - Finanzschulden sind Kredite, Verwaltungsschulden sind keine - hält nicht mehr. Man kann Zahlungsziele so lange verzögern, man kann leasen, man kann Stundungen ausmachen und ähnliches, so daß es hier

nicht mehr nur um einen Kauf geht, sondern auch kreditiert wird. Ich möchte Ihnen jetzt gern einmal die Linie der Rechtsprechung und die Linie der Literatur aufzeigen, um zu sehen, auf welchem Gebiet sich die Beurteilung argumentativ bewegt.

Die Linie der Literatur geht dahin, daß man es sich nicht so einfach machen kann und daß man Geschäfte vielleicht auch zweifach bewerten muß. Es kann durchaus sein, daß es sich um einen Kauf handelt, wenn das Land ein Gebäude kauft, daß aber - wenn sich das Land zusätzlich eine Stundungsvereinbarung von zehn Jahren einräumt - die Stundungsvereinbarung ein Kredit ist, daß man das Ganze also aufschreiben muß.

Damit bin ich auch schon bei dem zweiten Aspekt des Kredits. Wir neigen dazu - das tut das Gutachten ebenfalls etwas; dies wäre von mir aus gesehen vielleicht ein etwas anderer Ansatzpunkt -, auf den Wortlaut des Artikels 53 der Landesverfassung abzustellen - was als Interpretationsausgangslage unbestritten sicherlich richtig ist, aber jetzt kommt der problematische Schluß - zu sagen: Das sind Kredite im zivilrechtlichen Sinne, und dann wird die ganze Verfassung mit Zivilrecht erklärt. Daß dies falsch ist, haben wir in einer jahrzehntelangen Diskussion von Literatur und auch Rechtsprechung - auch mit verfassungsgerichtlichen Urteilen - an einer anderen Stelle gesehen, als es um den Steuerbegriff ging. Man hat versucht, den Steuerbegriff einfach mit dem Begriff des § 3 der Abgabenordnung gleichzusetzen und ist damit zur Gesetzmäßigkeit der Verfassung gekommen; das heißt, die Verfassung wird durch Gesetzesbegriffe aufgeladen. Wir sind uns darüber im klaren, daß das nicht geht. Das würde ich mittlerweile als einhellige Meinung in der Staatsrechtslehre, die sich mit Finanzrecht befaßt, bezeichnen.

Wir dürfen hier nicht denselben Fehler machen. Kredite sind nicht zivilrechtlich auszulegen. Selbst wenn Sie das würden - ich nehme jetzt einfach einmal zum Zwecke der Darstellung, wie die Argumentation ist, an, man könnte das doch tun, stelle mich also auf die Seite, man dürfe das zivilrechtlich auslegen, was ich für falsch halte und was nach meiner Meinung die Finanzrechtslehre auch sonst nicht tut -, wenn Sie den Begriff des Kredites also zivilrechtlich verstehen, dann kommen Sie sofort in Teufels Küche. Der Begriff des Kredits wird im BGB dort, wo man eigentlich auf ihn schließt, nicht verwendet. § 607 BGB spricht von "Darlehen"; der Begriff des Kredits fällt dort nicht. Der Begriff des Kredits fällt im BGB an ganz anderer Stelle; er fällt einmal in § 824 BGB und dann noch in § 14 UWG; dort geht es um Kreditgewährung. Ich darf vielleicht einmal mit eigenen Worten übersetzen, was gemeint ist. Wenn jemand einen Kaufmann anschwärzt, eine Privatperson anschwärzt, daß ihre Kreditfähigkeit gefährdet ist, ihre Bonität, ihr guter wirtschaftlicher Ruf - das ist damit

gemeint: wirtschaftliche Vertrauenswürdigkeit -, dann muß er Schadensersatz leisten. Das ist der Begriff des Kredits in diesen Vorschriften.

Wir finden ihn weiter in § 1822 Nr. 8 BGB, bei dem Recht des Mündels, daß der Vormund nur unter erschwerten Voraussetzungen Gelder "auf den Kredit des Mündels" aufnehmen darf, also zu Lasten des Mündels - auch hier ist es ein ganz anderer Begriff -, und wir finden ihn noch einmal in § 778 BGB, Haftung für fremde Kreditaufnahme; dort geht es um eine Haftungsvorschrift, wenn ein Dritter eingeschaltet wird.

Das bedeutet also: Bereits das BGB läßt es nicht zu zu sagen, wenn wir unter Bezugnahme darauf den Kreditbegriff des Artikels 53 der Landesverfassung auslegen, dies sei das Darlehen; das stimmt von der Begrifflichkeit her nicht. Sie sehen das auch im täglichen Leben. Jeder von uns hat eine Kreditkarte. Wir nennen sie so. Das ist aber keine Kreditkarte, das ist Plastikgeld. Damit bezahlen wir. Die Amerikaner nennen das "chargecards", nicht "creditcards", weil man damit bezahlen kann.

Also, der Begriff des Kredits ist überhaupt nicht klar. Das erweitert sich auch, wenn wir die gesamte Rechtsordnung sehen. Im Bankenrecht gibt es ja das Bankenaufsichtsrecht, das Gesetz über das Kreditwesen. Dort ist von "Kreditinstituten" die Rede. Gemeint sind - Beleg: § 1 KWG - Bankgeschäfte, Banken. Das sind längst nicht nur Banken, die Kredite geben, die das Einlagengeschäft betreiben, die Giroverkehr betreiben und so weiter. Der Begriff des Kredits ist also rechtlich mit Bindung für die Verfassung nicht unter Rückgriff auf bestimmte zivilrechtliche Vorstellungen festzulegen, nicht einmal unter Rückgriff auf bestimmte Vorstellungen anderer Rechtsgebiete. Deshalb mein Beispiel mit dem Kreditwesengesetz. Ich könnte Ihnen das noch weiter belegen, möchte das jetzt aber lassen.

Es ist letzten Endes ein genuiner verfassungsrechtlicher Begriff gemeint, und dann kann man - und muß man - ihn nach dem Zweck der Finanzverfassung auslegen, das ökonomische Geschehen der Staatsfinanzen realistisch zu erfassen. Das bedeutet letzten Endes - und diese Auslegung verfechte ich schon seit zehn Jahren und habe das auch in meinem Vortrag bei der Staatsrechtslehrertagung in Bayreuth dargelegt -: Die Finanzverfassung möchte als grobe Rahmenordnung ökonomische Wertigkeiten erfassen, aber steuern. Es ist also ein eigener Begriff.

Welches könnte nun der "eigene" Kreditbegriff sein? Es gibt zwei Anhaltspunkte, wenn man in andere Rechtsgebiete geht, aber, bitte, mit der soeben genannten Vorsicht. Es sind zwei Indizien. Es gibt zwei Gesetze, die eine ähnliche Gefahrenlage wie Artikel 53 LV erfassen,

nämlich daß sich die Beteiligten zunutze machen, daß der Begriff des Darlehens, wenn man ihn verwendet, zu eng ist, daß man durch die zivilrechtliche Konstruktion ökonomische Effekte erzielen kann, die man aber aus bestimmten Gründen nicht will. Das ist einmal das Strafrecht und zum anderen das Verbraucherkreditgesetz. Hier fällt der Begriff. § 1 Abs. 2 - Angelpunkt des ganzen Gesetzes -: Wann muß der Verbraucher vor einer Bank, vielleicht auch vor einem Kredithai geschützt werden, der ihn übertölpelt? Das Verbraucherkreditgesetz sagt in § 1 Abs. 2, "Kredite sind Darlehen, Zahlungsaufschübe oder sonstige Finanzhilfen". Das ist ein ganz weiter Begriff. Die Lage ist ähnlich: Ich muß hier den Kunden, den Verbraucher, der im Bankgeschäft meist Laie ist, vor einer Belastung für die Zukunft schützen. Also mitnichten ist das nur ein Darlehen - obwohl es genannt wird -; es geht ausdrücklich darüber hinaus.

Zweitens nenne ich den Kreditbetrug, § 265 Abs. 3 Nr. 2 StGB. Dort ist ausgeführt - auch in einer Legaldefinition, weil auch das Strafrecht die Wirklichkeit erfassen muß; man kann ja die Strafbarkeit nicht daran festmachen, ob ein potentieller Straftäter so - wie man jetzt fast zynisch sagen müßte - tölpelhaft war, einen Darlehensvertrag zu schließen, oder ob er sich einer geschickteren zivilrechtlichen Konstruktion bedient hat. In § 265 Abs 3 StGB ist definiert, daß Kredite auch Stundungen sind und Gelddarlehen aller Art. Man möchte also gerade von dem BGB-Begriff herunterkommen.

Das belegt vielleicht schon aus der Rechtsordnung, daß in dem Moment, in dem man ökonomische Sachverhalte aus anderen Gründen erfassen muß als aus der Vereinbarung zwischen zwei Personen, wie wir es im BGB gewohnt sind, sofort ausdrücklich - sogar in Legaldefinitionen; ich habe Ihnen jetzt nur zwei Legaldefinitionen genannt - den Kreditbegriff viel weiter faßt.

Damit sind wir wieder beim verfassungsrechtlichen Kreditbegriff. Welches ist das Ziel des Artikels 53 LV? Ich lege dies anhand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im 79. Band zu Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG aus, also einer gleichlautenden Vorschrift. Darin wird ausgeführt, es sollten künftige Generationen geschützt werden, künftige Haushaltsgesetzgeber geschützt werden, es solle die Reaktionsfähigkeit des Haushaltsgesetzgebers in künftigen Legislaturperioden mit einer erneuten, künftig dann stärkeren demokratischen Legitimation geschützt werden, letzten Endes also ein Schutz vor Belastungen mit Zahlungspflichten in der Zukunft. Dies ist ein ganz wesentliches Element des verfassungsrechtlichen Kredits.

Das Bundesverfassungsgericht geht noch viel weiter, obwohl es sich in dem Urteil eigentlich mehr mit dem Investitionsbegriff und nur am Rande mit dem Kreditbegriff befaßt; es sagt,



dieser Kreditbegriff gehöre zu einem finanziell konkretisierten Demokratieprinzip. Schutz künftiger Haushaltsgesetzgeber, künftiger Parlamente! Und es sagt in einem obiter dictum, daß der Bundesbankgewinn sogar ohne Tilgung und Zins als Kredit einzurechnen sei.

Die Verfassungsgerichte der Länder haben sich zu dieser Thematik teilweise ebenfalls schon geäußert, aber immer unter sehr speziellen Gesichtspunkten. Den einen Fall hat Herr Birk bereits vorgetragen, so daß ich ihn nicht noch einmal darzulegen brauche. Dort handelt es sich um eine Neubeschaffung, während hier das Tafelsilber veräußert und dann sozusagen wieder zurückgemietet wird. Dies ist eine andere Ausgangssituation.

Der Berliner Verfassungsgerichtshof hat einen Forderungsverkauf bei Rückzahlung aus Zins ebenfalls einmal als Kredit angesehen.

Letzten Endes wäre der Kreditbegriff also so zu fassen, daß Vermögenswerte erhalten werden, wobei nicht gleichzeitig ein entsprechender Vermögenswert abgegeben wird, also nicht Vermögenswerte getauscht werden, in Erfüllung - realiter, nicht in der Verpflichtung; da ist ja auch beim Darlehen die Rückzahlungsverpflichtung entsprechend vorhanden - und eine Rückzahlung - sei es in Form von Zins, sei es in Form von Tilgung, sei es mit oder ohne Rechtspflicht - in späteren Perioden zu erwarten ist, vielleicht nicht zu erwarten ist durch andere Einflüsse, die man nicht berechnen kann, sondern das Rechtsgeschäft muß bereits bei Abschluß zumindest darauf angelegt sein.

Dies ist mein Kreditbegriff, von dem ich meine - wie gesagt, dazu gibt es noch keine abschließende Rechtsprechung -, daß er wohl den verfassungsrechtlichen Zielsetzungen des Schutzes künftiger Generationen - Generationenvertrag! -, des Schutzes künftiger Parlamente, der Reaktionsfähigkeit des Haushaltsgesetzgebers, dem Ziel des nicht permanenten Anstiegens der Schuldensumme und so weiter am ehesten gerecht würde. Diese Zielsetzungen sind bereits in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im 79. Band vorhanden; die Conclusio ist dort nicht *expressis verbis* gezogen, weil das im anstehenden Fall kein Problem war. Ich habe also versucht, dies in etwa zu bilanzieren. Insoweit ist also die wissenschaftliche Diskussion ganz sicher noch offen.

Wenn man diesen Begriff jetzt an das Geschehen anlegt, das ich im ersten Teil kurz, gerafft und sicher unter einigen Weglassungen, aber mit Betonung des Wesentlichen zu schildern versucht habe, dann muß man sagen: Zivilrechtlich ist es kein Darlehen; das ist unbestritten. Wahrscheinlich meinten Sie das wohl auch, Herr Birk: Zivilrechtlich ist es kein Kredit im Sinne des § 607 BGB.

Wir müssen aber auf einen wirtschaftlichen Kreditbegriff abstellen, der auch vom Wortlaut des Artikels 53 der Landesverfassung her gemeint ist. Dann aber sehe ich einmal, daß in diesem Falle nicht endgültig veräußert wird, sondern daß lediglich das nudum ius gegeben wird. Zivilrechtlich wird das Vollrecht übereignet, und öffentlich-rechtlich wird es über die ganzen begleitenden Vorschriften der Ingerenz der Landesregierung, die Besetzung des Liegenschaftsausschusses, die Bildung eines Sondervermögens, die Zugriffsmöglichkeit auf die Haftungsrücklagen, sogar die Möglichkeit der Herauslösung einzelner Bestandteile, der Auflösung der ganzen Zweckrücklage und so weiter entkleidet, so daß es hier wirtschaftlich gesehen nicht zu einer Veräußerung kommt.

Die Landesregierung und teilweise natürlich auch der Landtag - aber erstaunlicherweise in sehr geminderter Form - sowie der Liegenschaftsausschuß als verlängerter Arm der unmittelbaren Staatsverwaltung haben hier die Hand drauf. Der Staat kann alles steuern. Die Bank selbst kann mit diesem Vermögen nicht bankmäßig umgehen; es steht ihr nicht zur freien Verfügung. Deshalb komme ich zu dem Schluß: Es ist keine Veräußerung.

Zweitens spielt die Frage der Rückzahlungsverpflichtung eine Rolle. Eine echte Rückzahlungsverpflichtung im Sinne des § 607 BGB ist natürlich nicht vorgesehen; das war auch unstrittig. Es werden Rückzahlungsteile in der Miete enthalten sein, und zwar auch im Sinne von Fremdkapitalkosten. Die 700 Millionen DM, die die IB aufnehmen muß, muß sie natürlich über die Miete wieder einnehmen. Auf diesem Weg ist also rechtlich abgesichert - allerdings in der Form der Mietzahlung, des Entgelts für die Sachnutzung, ökonomisch jedoch als Bestandteil "Fremdkapitalkosten" - eine Rückzahlung vorgesehen.

Weiter muß man sehen: Falls die Garantiegewährleistungen von 10 % Einsparung nicht funktionieren, falls sich das Gesamte nicht rechnet, falls es sogar teurer wird und die IB dies nicht ausgleichen kann, ist über die Anstaltslast und über die Gewährträgerverpflichtung des Landes das Land auch in diesem Falle zahlungsverpflichtet.

Es gibt also zwei rechtlich verbindliche Zahlungspflichten, die einen erheblichen Rückzahlungsanteil für das von der IB aufgenommene Fremdkapital enthalten, und wir haben es zweitens nicht mit einer echten Veräußerung zu tun - wohl im zivilrechtlichen Sinne, aber es tritt eine Entkleidung des Vollrechts "Eigentum", wenn es bei der IB liegt, durch öffentliches Recht ein, zumindest in der Form, daß es darauf angelegt ist, daß das Ganze wieder zurückgeht - auch in einzelnen Bestandteilen, also ganz oder teilweise -, und zum anderen in der Form, daß die konkreten Nutzungsentscheidungen - Veräußerung, Neuerwerb und so weiter -

ebenfalls vom Liegenschaftsausschuß respektive von der Landesregierung gesteuert werden können.

Es ist somit sicherlich ein gemischter Vertrag, und ich hätte eigentlich keine Zweifel, daß er Elemente eines Kredites birgt. Wie hoch man diese Kreditsumme ansetzt, ist wiederum eine Frage des Zahlenwerks. Es gibt in diesem Raum Kundigere, die das nachweisen können. Ich sagte bereits am Anfang: Ich kann das auf Plausibilität hin überprüfen, und ich habe meine persönliche Meinung dazu, aber die ist empirisch so wenig abgesichert, daß ich damit hinter dem Berge halten möchte. Aber ich bin mir sicher, daß hier teilweise ein Kredit nach Artikel 53 Satz 2 LV vorliegt.

Lassen Sie mich zum Schluß noch kurz auf drei Punkte eingehen, die verfassungsrechtlich und rechtlich ebenfalls noch eine Rolle spielen sollten.

Zum einen: Das Bundesverfassungsgericht hat zu Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG ausgesprochen, daß die Summe der veranschlagten Investitionen die absolute Obergrenze sei, daß die Rechtsregeln für die Aufnahme von Krediten aber nicht erst bei der Höchstgrenze begännen. Es handelt sich hier also nicht um einen Tummelplatz beliebiger Staatsverschuldung, der erst an der Obergrenze abgeschnitten wird, es sei denn, man erklärt den finanziellen Staatsnotstand. Es ist vielmehr anders. Das Bundesverfassungsgericht betont ausdrücklich, daß das Haushaltsgebaren des Bundes der Vorschrift des Art. 109 Abs. 2 Grundgesetz unterliegt, nämlich der Verpflichtung auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht. Diese Vorschrift gilt nun *expressis verbis* - das steht ausdrücklich in der Bundesverfassung - auch für die Haushaltswirtschaft der Länder. Das Bundesverfassungsgericht hat dies nur für die nicht normale Lage, für den Notstand, gesagt; ob es für die Normallage ebenfalls gilt, dahinter ist vielleicht ein kleines Fragezeichen zu setzen. Wahrscheinlich müßte das Parlament jedenfalls nicht nur Erwägungen darüber anstellen, sondern es müßte auch darlegen, inwieweit eine derartig hohe Kreditaufnahme - denn es geht dann ja gleich um riesige Summen - und inwieweit auch eine Abschmelzung des Gebäudebestandes des Landes, der dann ja auf den Wohnungs- oder Mietmarkt kommen soll, das Preisniveau und das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht im Lande beeinflußt. Hierzu habe ich in den Unterlagen gar nichts gefunden. Das ist vielleicht etwas, was man nur noch erklären muß, oder es ist vielleicht etwas, was man noch bedenken muß. Ich wollte es nur vorgetragen haben. Hier liegt zumindest noch ein rechtliches Risikopotential.

Zweitens: Der Landesrechnungshof hat unter dem Gesichtspunkt des Art. 53 LV die Doppelbelastungsidee geäußert und vorgetragen, daß das ganze Vorhaben sachlich nicht

begründet sei oder unwirtschaftlich sei, daß es teurer werde. Daß der Umweg über eine Veräußerung, wenn man das Gebäudemanagement vereinfachen und billiger machen will, teurer wird, ist für mich plausibel. Ich kann das nicht bis ins letzte berechnen, zumal mir die Umstände in Itzehoe vor Ort beispielsweise völlig unbekannt sind. Ich habe aber läuten gehört, daß dort teilweise Grundstücke eingerechnet worden seien, die dem Bund gehörten, sowie andere Grundstücke, die bereits verkauft worden seien. Ich weiß es nicht.

Kurz und gut, ich würde diese Bedenken unter den Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fassen. Hierzu müßten natürlich Kostenrechnungen vorliegen, die das hieb- und stichfest belegen. Man müßte dabei bedenken, daß man drei Akteure hat, wo eigentlich einer ausreichte. Das Beauftragen von zwei neuen Akteuren ist immer teurer. Umstrukturierungen, wie man sie auch bei Unternehmen erlebt, mit Sozialplänen und ähnlichem, das Entlassen von Leuten ist immer das teuerste Geschäft im jeweiligen Wirtschaftsergebnis eines Jahres. Das müßte man berechnen.

Die Grunderwerbsteuer müßte man ferner einrechnen. Man müßte sehen, daß Garantien für Umstrukturierungserfolge entweder in der Miete kapitalisiert worden sind oder irgendwann, wenn sie nicht eingelöst werden, doch auf das Land zurückfallen.

Man müßte auch sehen, daß man Verwaltungsgebäude wegen ihres Zweckzuschnitts, wegen ihrer besonderen Örtlichkeit nicht einfach vermieten kann. Bei technischen Gebäuden ist das klar. Wenn man aber Verwaltungsgebäude zu Wohnungen machen will, taucht immer das Problem der Wasserversorgung und so weiter auf. Sie wissen: Wenn man die Wasserleitungen und die Heizung auswechselt, dann hat man das Haus fast neu gebaut. Aber das bitte nur in einer ganz groben Richtung!

Kurz und gut, ich meine, hier müßten Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wie auch das Gebot sachlicher Legitimation des Handelns des Haushaltsgesetzgebers noch nachgebessert werden.

Als letztes nenne ich ein einfachrechtliches Bedenken, das aber nicht dadurch an Brisanz verliert, daß es auf einem einfachen Gesetz beruht, denn es beruht auf einem Bundesgesetz, § 1 Abs. 2 KWG.

Zunächst ist festzustellen, daß nach den allgemeinen Vorschriften jede Bank eine Geschäftsleitung haben muß. Das ist selbstverständlich. Nach § 1 Abs. 2 KWG müssen die Geschäftsleiter zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung des Kreditinstituts berufen sein. Die Vertretung ist kein Problem; es geht mir um die Führung der Geschäfte.

Das Bundesaufsichtsamt hat in drei Aufsichtsschreiben in den siebziger und achtziger Jahren bereits klar gemacht, daß diese Befugnis zur Führung der Geschäfte bedeutet - weil die Geschäftsleiter nachher sowohl strafrechtlich und haftungsrechtlich als auch öffentlich-rechtlich und ordnungsrechtlich für das Geschehen der Bank verantwortlich sind -, daß deren Befugnisse nicht beschnitten werden dürfen. Im privaten Bereich geht es immer um den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat möchte bei großen Geschäften, bei wichtigen Dingen mitwirken. Deshalb stand in vielen Satzungen drin, daß der Aufsichtsrat in bestimmten Geschäften, die dann aufgelistet wurden, mitentscheidet. Das Bundesaufsichtsamt sagt, dies dürfe allenfalls ein Zustimmungsrecht sein, das nachträglich ausgeübt werde. Das heißt, der Bankenvorstand entscheidet völlig allein, legt dann dem Aufsichtsrat die fertige Entscheidung vor, der hebt oder senkt den Daumen, sagt also ja oder nein, und dann darf das Geschäft geschehen oder es darf nicht geschehen.

Der Liegenschaftsausschuß als verlängerter Arm des Staates und die Landesregierung, das Land, greifen natürlich im Wege des öffentlichen Rechts sehr weitgehend in die Befugnisse der IB und damit auch der Landesbank ein. Hier könnte man, wenn es sich allein um die Bewirtschaftung der Grundstücke handelt, sagen: Das sind atypische Bankgeschäfte; die sind damit nicht gemeint. Aus persönlicher Kenntnis des Aufsichtsverhaltens des Kreditaufsichtsamtes möchte ich allerdings davor warnen, dies auf die leichte Schulter zu nehmen; die Leute sind auch in solche Dinge bereits hineingegangen.

Zumindest wird es aber schwierig, wenn es um die typischen Bankgeschäfte geht, die man mit der Zweckrücklage macht, soweit sie Liquidität enthält, mit Wettbewerbsgeschäften belegt und so weiter. Daß dort ein Außenstehender - und das ist das Land bankenaufsichtsrechtlich - eingreifen kann, dürfte sehr schnell auf den Widerspruch des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen stoßen.

Auch hier liegt also ein rechtliches Risikopotential. Ich möchte nicht schlafende Hunde wecken, aber ich möchte es Ihnen gleich sagen, damit Sie nicht etwas organisieren, bei dem Sie die Aufsichtsbehörde nach einem Jahr oder zwei Jahren zwingt, etwas zu ändern.

Ergebnis: Die Konstruktion, die gewählt worden ist, ist nach dem verfassungsrechtlichen, auf die ökonomischen Realitäten ausgerichteten Kreditbegriff nach meiner Meinung teilweise sicherlich ein Kredit. Die Steuerung des Haushalts nach Art. 109 Abs. 2 GG, der auch für das Land gilt, ist noch nicht genügend belegt und thematisiert worden, auch die sachliche Legitimation nicht. Das betrifft diese Kostendiskussion.

Ich kann dazu leicht auf das verweisen, was der Landesrechnungshof dazu sagt; er bringt dies nur unter dem Etikett des Art. 53 der Landesverfassung. Dort gehört es aber nach meiner Meinung nicht hin. Das ist jedoch nur eine Frage der dogmatischen Basis.

Als Letztes: Denken Sie bitte auch an das KWG! Einmal hat das Aufsichtsamt hier bereits verändernd gewirkt. Ich denke, daß Sie auch bei der Struktur einiges noch bedenken müssen.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Professor Kirchhof. Meine Damen und Herren, wir wollen jetzt in die Diskussion über die vorgetragenen Statements eintreten.

**Abg. Kubicki:** Die beiden Gutachter haben nach meiner Auffassung die Kernpunkte herausgearbeitet, die im Finanzausschuß schon lange die Rolle spielen. Im Laufe dieses Beratungsprozesses im Ausschuß haben wir von der Landesregierung unterschiedliche Aussagen über Sinn und Zweck des Verkaufs, die Zusammensetzung des Liegenschaftsausschusses wie auch zu Fragen der wirtschaftlichen Eigentümerstellung und das Entscheidungsrecht des Landes erhalten.

Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Birk. Sie haben in Ihrem schriftlichen Gutachten erklärt, daß Sie Bedenken hätten - das steht unter der großen Überschrift "Treuhand" -, wenn den Vertretern des Landes im Liegenschaftsausschuß - in welcher Form auch immer - der Letztentscheid zukäme. Das ergibt sich aus den Seiten 26 und 27 Ihres Gutachtens.

Ich will auf die nach meiner Auffassung sehr bemerkenswerten Ausführungen von Herrn Prof. Kirchhof über die Zusammensetzung des Liegenschaftsausschusses insgesamt nicht eingehen, sondern nur folgendes fragen. Die Landesregierung hat uns gegenüber erklärt, daß sie selbst bei einer paritätischen Konstruktion, wie sie von ihr gesehen wird - nämlich vier Vertreter des Landes und vier Vertreter der I-Bank -, den Letztentscheid hätte, und zwar über den Vorsitzenden, indem sie also den Vorsitz im Liegenschaftsausschuß hat, wenn es zu einer kontroversen Einschätzung käme. Bleiben Sie unter dieser Voraussetzung bei Ihrer Meinung, daß es in einem solchen Fall ein quasi Treuhandverhältnis wäre?

**Prof. Dr. Birk:** Herr Vorsitzender, ich darf die Frage zum Anlaß nehmen, noch ein paar Dinge mehr zu sagen, die auch von Herrn Kirchhof angesprochen wurden.

Zunächst zum Liegenschaftsausschuß: Das ist tatsächlich ein entscheidender Gesichtspunkt. Ich würde den Ausführungen von Herrn Kirchhof zunächst nicht folgen, der sagt, es handele sich

um ein *judum jus*, wenn hier rechtlich etwas übertragen werde, wovon wirtschaftlich dann kein Gebrauch gemacht werden dürfe.

Es kann sicherlich auch rechtlich davon Gebrauch gemacht werden. Nach meiner Prüfung könnte sogar im Rechtssinne die I-Bank die Grundstücke weiterveräußern. Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Veräußerungsverbot. Daß interne Bindungen, wie wir das häufig haben, auch hier vorhanden sind, ist eine andere Frage.

Nehmen Sie einmal das Konzernrecht her. Da haben wir den gleichen Fall. Wenn eine hundertprozentige Beteiligung der Mutter an einer Tochter besteht, haben wir selbstverständlich im internen Verhältnis alle möglichen Bindungen, und wir müssen prüfen, ob das Leistungsabwicklungsverhältnis stimmt, ob es einem sogenannten Drittvergleich standhält, ob die Leistungen ordentlich abgerechnet werden.

Gleichzeitig ist die Tochter natürlich selbstverständlich ein selbständiges Rechtssubjekt. Sie kann auch dann, wenn sie von der Mutter beherrscht wird, nach außen auftreten.

Und nun zum Liegenschaftsausschuß. Das hat mir zugegebenermaßen gewisse Probleme gemacht. Denn hier ist tatsächlich die Frage nach der Begrenzung der wirtschaftlichen Einflußnahme zu stellen. Wenn der Liegenschaftsausschuß paritätisch besetzt ist von Land und I-Bank, dann haben wir kein Übergewicht, jedenfalls kein rechtlich festgeschriebenes Übergewicht des Landes. Seitens meiner gutachterlichen Stellungnahme setzen hier im Augenblick natürlich gewisse Bedenken an, und zwar vor allem deshalb, weil der Liegenschaftsausschuß so besetzt werden soll, daß ein Übergewicht des Landes vorhanden ist.

Ich weiß nicht, Herr Kubicki, ob das in Ihrem Sinne richtig ist; da gibt es ja auch verschiedene Entwürfe, die eine Rolle spielen. Ich würde immerhin dazu raten, den Liegenschaftsausschuß zumindest paritätisch zu besetzen, daß also ein gleiches Verhältnis von I-Bank und Land besteht, und ich würde keine übergewichtige Entscheidungsbefugnis des Landes vorsehen. Ob das aber im Endeffekt - es gibt hier ja zwei sehr unterschiedliche Positionen und letzten Endes wird vermutlich auch das Bundesverfassungsgericht einmal entscheiden müssen - eine Rolle spielt, vermag ich nicht zu sagen, aber es verringert das Risikopotential; denn es zeigt deutlich, daß das Land von seiner Eigentümerstellung abrückt, und zwar nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich, wenn es darauf ankommt.

Im übrigen ist die I-Bank kein Instrument des Landes; - sie ist natürlich Instrument des Landes in dem Sinne wie jede Tochtergesellschaft Instrument der Muttergesellschaft ist, aber trotzdem

würden wir nie auf die Idee kommen zu sagen, hier liegen nicht rechtlich und wirtschaftlich getrennte Subjekte vor.

Es ist, denke ich, auch die rechtliche Realität, daß wir Ausgründungen aus einer bestimmten Körperschaft, hier aus dem Land, haben und selbständige Körperschaften begründen, wie hier die Landesbank und darin wiederum die I-Bank als Anstalt des öffentlichen Rechts. Aber das macht sie nicht zum Instrument des Landes.

Im übrigen muß man darauf hinweisen, daß selbst die Landesbank von den Beteiligungsverhältnissen her nicht nur ein Instrument des Landes ist; da sind auch noch ganz andere Länder als Gewährträger beteiligt. Da also unterscheiden wir uns sozusagen schon von der Sachverhaltsdarstellung her.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal ganz kurz die grundlegenden Unterschiede in den einzelnen Positionen herausstellen. Herr Kirchhof hat unter Rückgriff auf eine Äußerung des Bundesverfassungsgerichts zur Entscheidung über Artikel 115 die Auffassung vertreten, daß die Funktion des Artikels 115 - dem stimme ich zu - dahin geht, den Bürger oder auch das Gemeinwesen von Zukunftsverpflichtungen zu entlasten. Zwar spielte das als allgemeine Funktionsumschreibung überhaupt keine Rolle für den konkreten Fall damals; denn da ging es nicht um die Frage des Kreditbegriffs. Insofern kann man das natürlich allgemein als die Funktion des Artikel 115 umschreiben, aber daraus läßt sich überhaupt nicht herleiten, was der Kredit im Sinne des Artikels 115 ist.

Wenn wir wirklich davon ausgingen, daß Artikel 115 vor Zukunftsbelastungen schützen soll, dann müßten wir bei jeder Einstellung eines Beamten prüfen, ob nicht Artikel 115 berührt ist. Denn Beamte müssen ja bekanntlich in die Zukunft bezahlt werden, und da geht es um riesige Pensionsverpflichtungen. Es wird jetzt schon ständig darüber geredet, ob man nicht Rückstellungen vornehmen müßte. Das alles kennen wir.

Und dann müßten wir uns natürlich auch bei jedem Mietvertrag überlegen, ob nicht der Artikel 115 mitbetroffen ist. Denn auch ein Mietvertrag schafft Verpflichtungen in die Zukunft.

Wir haben also eine Vielzahl von Geschäften, die Verpflichtungen bis weit in die Zukunft hinein begründen und die deswegen noch lange nicht den Artikel 115 berühren.

Meine Auffassung - die ich auch im Gutachten niedergelegt habe - ist die, wie weit wir bei der Auslegung des Artikels 115 gehen wollen. Da, denke ich, müßten wir uns doch an den



herkömmlichen Auslegungskanon halten. Wir können nicht einfach wolkig sagen: Das ist die Funktion des Artikels 115, und darunter packen wir alles. Denn dann liegt der Teufel wirklich im Detail, und man muß irgendwann einmal Farbe bekennen, ob es sich um einen Fall nach Artikel 115 handelt oder nicht.

Ich habe den rheinland-pfälzischen Fall geschildert, der meines Erachtens eine erhebliche Nähe aufweist. Der schleswig-holsteinische Fall weist keine Nähe auf, jedenfalls nicht von der Grundkonstruktion her. Herr Kirchhof konnte uns nicht erklären, ob wir den Fall anders beurteilen müßten - nach seinen Ausführungen müßte man es nicht -, wenn beispielsweise das Land die Grundstücke an die Deutsche Bank verkaufen und sie dann ganz normal zurückmieten würde. Das hätte Konsequenzen vielleicht in der Wirtschaftlichkeit - das weiß ich nicht -, aber es könnte eigentlich gar keinen Unterschied machen. Ist dann der Artikel 115 als Veräußerungsverbot zu verstehen? Können wir so weit gehen, daß dem Land aufgrund des Artikels 115 untersagt wird, das, was Sie Tafelsilber genannt haben, zu veräußern und es anschließend zurückzumieten? Das würde ich für eine völlige Fehlinterpretation des Artikels 115 halten. Wir müssen uns also, denke ich, schon die Mühe machen, den Kreditbegriff irgendwie faßbar zu machen. Wenn wir ihn nur mit der Funktion beschreiben, dann ist praktisch kein Parlamentarier mehr in der Lage, einen Haushalt zu verabschieden; denn dann wissen wir in der Zukunft nicht mehr, ob das darunter fällt oder nicht.

Ich denke also, es mag Bedenken geben - politischer oder wirtschaftlicher Art -, vor allen Dingen politischer Art, die Grundstücke zu veräußern. Das gestehe ich zu. Da würde ich bei dem einen oder anderen Fall vielleicht auch meine persönlichen Bedenken haben, aber ein Fall des Artikels 115 ist es nicht, wenn ich ein Grundstück veräußere, Geld schöpfe und das Grundstück anschließend wieder zurückmiete. Ich denke, das liegt in der Freiheit des Landes.

Ich denke auch nicht, daß Anleihen bei anderen Gesetzen, wie das Verbraucherschutzgesetz in unserem Fall irgendwie weiterhelfen; denn das sind völlig andere Funktionsbereiche. Da muß ich eine konkrete Person schützen, die gefährdet ist aufgrund der Marktgefahren, aber ich glaube nicht, daß sich das in irgendeiner Weise auf die Frage übertragen läßt, welche Funktion der Staat bei der Haushaltsaufstellung zu beachten hat.

Wie gesagt, er hat nicht ganz allgemein zu beachten, daß wir in Zukunft weitere Verpflichtungen haben.

Ein zweites Argument spricht auch dafür: Wir müßten dann praktisch auch auf die Verpflichtungsermächtigungen verzichten. Denn alles, was zukünftig Folgen hat -

Ratenzahlungen, Werklohnforderungen, die im nächsten Jahr erfüllt werden; auch das ist ein typischer Fall von Verpflichtungsermächtigung; denn es überschreitet Haushaltsperioden -, müßte ich dann ad acta legen, wenn ich sagen würde, das alles wäre ein Fall für Artikel 115. So kann ich also nicht vorgehen, wenn ich auch in vieler Hinsicht Ihre Bedenken zwar nicht teile, so doch erwogen habe. Das ist ja auch in das Gutachten mit eingeflossen.

Auch ich gestehe zu, daß es eine ungewöhnliche und schwierige Konstruktion ist und daß man zunächst die Frage stellen muß, ob das paßt oder nicht. Das ist mir ganz genauso ergangen, als ich es untersucht habe. Entscheidend ist aber, daß man sich an dem Wortlaut, das heißt an der Auslegung des Artikel 115 entsprechend dem überkommenen Auslegungskanon ausrichtet.

Ein letztes Wort noch zu den neueren Schriften; auch das ist angesprochen worden. Es gibt ältere Kommentare, die das ganz klar auf der Darlehensebene interpretieren. Kredite sind Darlehen am Kapitalmarkt (Maunz/Düring oder Bonner Kommentar); das ist die ältere Ära.

Es gibt auch eine neuere Habilitation und Kommentare unter anderem im "Sachs"; da wird etwas wolkig vom wirtschaftlichen Kredit gesprochen, aber letztlich hat es niemand dingfest machen können, wo denn nun der wirtschaftliche Kredit ansetzt.

Noch einmal: Wenn ich ein Objekt finanzieren will und für dieses Objekt an sich einen Kredit aufnehmen muß, weil ich es nicht aus Haushaltsmitteln bezahlen kann und diese Kreditaufnahme durch eine rechtliche Konstruktion der Papierform nach vermeide, dann ist das nach meiner Meinung ein wirtschaftlicher Kredit, so, wie ich es im Gutachten geäußert habe. Stichwort: "Mogendorfer Modell". Dabei ist dann wieder die Frage zu stellen: Reicht es für den 115 oder nicht? Nach Auffassung des Gerichts reicht es nicht, und das ist nach wie vor eine Streitfrage.

Wenn ich aber lediglich hergehe und etwas veräußere und es dann zurückmiete - sei auch die Konstruktion so kompliziert wie hier; sie ist nicht kompliziert wegen des Artikels 115, sondern deshalb, weil das Land eine wirtschaftliche Weiterbewirtschaftung dieser Grundstücke sicherstellen will und letztlich wieder Rückkaufsmöglichkeiten haben muß, die rechtlich aber nicht sicher sind, wie ich gerade ausgeführt habe -, wenn also eine solche Konstruktion gewählt wird, die der typischen Konstruktion sale and lease back entspricht - Verkauf und Zurückmietung -, dann ist das kein Fall des Artikels 115. Man mag politische oder wirtschaftliche Bedenken haben, aber für Artikel 115 GG beziehungsweise Artikel 53 Landesverfassung paßt das nicht.

**Prof. Dr. Kirchhof:** Darauf möchte ich gleich antworten. Herr Birk hat eine Grundsatzfrage angesprochen, die sich natürlich nicht allein nach rechtlichen Maßstäben abspielt. Hier bin ich mit ihm einer Meinung. Ob man Vermögen verkauft, auch Verwaltungsvermögen, was ja von der Nutzung her gebraucht wird, um Geld zu bekommen, oder ob das allenfalls eine sinnvolle Privatisierung ist, wenn man Strukturpolitik betreibt, darüber kann man unterschiedlicher Meinung sein. Ich glaube allerdings, Herr Birk und ich sind da derselben Meinung; wir sagen das allerdings nicht so deutlich, weil das hier nicht unser Thema ist.

Und nun zu den anderen Dingen. Ich habe versucht zu zeigen, daß der Kreditbegriff nicht vordergründig anhand des Zivilbegriffs Darlehen ausgelegt werden kann. Ich habe die anderen Vorschriften - beispielsweise Verbrauchercreditgesetz - herangezogen, um zu zeigen, daß man das sogar im einfachen Gesetzesrecht anders macht. Und ich habe StGB und Verbrauchercreditgesetz herangezogen, weil es beides Schutzgesetze sind.

§ 607 BGB soll die Verbindlichkeit im Vertrag herstellen; ich aber habe die Schutzgesetze angesprochen, weil ich zeigen wollte, daß es zumindest Anhaltspunkte gibt, daß nach unserer Rechtsordnung in dem Moment, wo ein Kredit, egal für wen, gefährlich sein kann - einmal die Person des Verbrauchers, einmal die Person des von einem Kreditheißer täuſchten Kreditnehmers und hier die Person des Staates in Gestalt des Haushaltsgesetzgebers -, der Kreditbegriff anders auszulegen ist.

Wenn man den Begriff rein rechtlich versteht, haben wir dieselbe Situation wie im Steuerrecht, wo das Steuerrecht manchmal an zivilrechtlichen Vorgaben anknüpft und wo es überhaupt keine Frage ist und sogar ausdrücklich in § 42 Abgabenordnung niedergelegt ist, daß man im Zweifel bei Umgehungsgeschäften auf den wahren ökonomischen Gehalt abstellt. Das ist ständige Rechtsprechung der Finanzgerichte und wird häufig benutzt. Es ist das Einfallstor, um diese Diskrepanz, daß ein Wortlaut teilweise auf zivilrechtliche Institute zugreift, aber das ökonomische Institut meint, im Steuerrecht hinzubekommen. Das ist nun aus dem Bereich des Finanzrechts, und genau dasselbe muß man hier tun.

Herr Birk, das Beispiel mit den Beamten ist im Augenblick natürlich sehr sinnfällig, weil wir alle an die Pensionsfonds denken. Außerdem sind wir selber Beamte und wollen irgendwann auch unsere Pension haben. Es ist natürlich richtig: Wenn ich heute einen Regierungsrat einstelle, dann weiß ich, daß ich ihn im Durchschnittsfalle 30 bis 35 Jahre habe. Dann wird er zum lustigen Pensionär mit durchaus erklecklichen Pensionsbeträgen. Das braucht man nicht weiter auszuführen. Das Besondere dabei ist aber folgendes: Der Beamte kommt, und als erstes zahle ich dem seine Besoldung, aber in dem Jahr arbeitet er auch. Das ist der ökonomische

Gütertausch Haushaltsjahr für Haushaltsjahr: Besoldung fließt ab, Arbeitsleistung kommt herein. Und zum Schluß kommt noch eine Pension; das ist eine Besonderheit, weil es ein Lebensarbeitszeitverhältnis ist. Das sind Fürsorgegesichtspunkte, aber das kann man hiermit nicht vergleichen. Sie geben etwas weg, aber nicht vollständig, und bekommen dafür gleich das Geld. Und dann wird es teilweise sogar noch über die Miete zurückgezahlt - natürlich ist die Miete teilweise auch ein Nutzungsentgelt; das ist ganz klar; das würde dem Beamtenbeispiel entsprechen; da würde ich sagen nein. Aber alles, was darüber hinausgeht, das ist sicherlich ein Kredit.

**Prof. Dr. Birk:** Dazu möchte ich nur noch einen Satz sagen. Genau das haben wir hier. Es wird etwas bezahlt, und es kommt Geld zurück. Leistungen und Gegenleistungen sind also ausgewogen. Das ist doch das Problem. Ich verkaufe etwas, kriege Geld dafür; ich miete etwas, und es wird zum Marktmietzins vermietet.

**Prof. Dr. Kirchhof:** Nein!

**Prof. Dr. Birk:** Erklären Sie mir doch einmal den Unterschied zur Deutschen Bank. Was ist denn da anders?

**Prof. Dr. Kirchhof:** Wenn Sie ein Haus an die Deutsche Bank verkaufen, dann weiß die Deutsche Bank, was sie damit wirtschaftlich tun will. Sie entscheidet nach anderen Gesichtspunkten, gewinnorientiert als privates Unternehmen. Sie hat das Eigentumsrecht, aus dem sie einen privaten egoistischen Nutzen ziehen kann. Hier wird das Recht weitergegeben und die ganzen Nutzungsentscheidungen und sogar ein möglicher Heimfallanspruch - davon möchte man fast reden; das drängt sich in dieser Konstruktion auf - liegen beim Land. Das heißt, wenn die Deutsche Bank das zu diesen Bedingungen kaufen würde - sie wird es natürlich aus ökonomischen Gründen nicht tun -, würde sie es sicherlich nicht zu dem vorgesehenen Kaufpreis tun, sondern sie würde einen gewaltigen Abschlag machen, weil sie sagt, sie ist gebunden. Dasselbe haben wir im Vergleich vom freien zum sozialen Wohnungsbau. Da gibt es auch unterschiedliche Preise, weil jeder weiß, daß da - wenn auch anderer Art - öffentlich-rechtliche Belastungen enthalten sind.

**Abg. Kubicki:** Herr Professor Birk, leider ist meine Frage für mich nicht ganz befriedigend beantwortet. Deshalb möchte ich noch etwas ergänzen. Die Landesregierung hat dem Parlament, das künftig auf erhebliche Gestaltungsrechte verzichten soll, dauernd erklärt - auch schriftlich -, daß durch den Liegenschaftsausschuß, der durch Änderung des I-Bankgesetzes ins Leben gerufen wird, dem Land weitere eigentumsähnliche Gestaltungsrechte verbleiben, weil

die Vertreter des Landes dort von Gesetzes wegen die Mehrheit der Mitglieder stellen werden beziehungsweise jetzt nicht mehr die Mehrheit der Mitglieder, wie zuletzt gesagt wurde, aber immerhin das Letztentscheidungsrecht durch eine eigentumsähnliche Gestaltung haben.

Wir suchen hier jetzt nicht nach einer verfassungskonformen Lösung, sondern wir fragen uns allenfalls, ob Sie bei den Vorstellungen der Landesregierung, so wie sie bisher dem Parlament mitgeteilt worden sind - wie verzichten von Stufe zu Stufe seit mehreren Monaten auf immer größere Rechte, um das Konstrukt der Regierung bei dem das Letztentscheidungsrecht im Liegenschaftsausschuß für alle Möglichkeiten beim Land liegt, verfassungskonform zu machen, Ihre Aussage aufrechterhalten, daß dann kein Treuhandverhältnis vorliegt, entsprechend den Seiten 26, 27 Ihres Gutachtens.

Und eine Frage an Sie, Herr Dr. Lohmann. Wenn die Entscheidungsrechte ausschließlich bei der I-Bank liegen, dann kommen wir in ganz andere Probleme, nämlich in die Frage, warum ausgerechnet die I-Bank das erwerben muß und nicht vielmehr ein unbeteiligter Dritter das erwerben kann. Warum wird nicht ausgeschrieben, um zu sehen, wo der höchste Erlös erzielt werden kann? Uns ist doch gerade erzählt worden, daß diese Konstruktion gewählt wird, weil das Land seine Einflußmöglichkeiten behalten will, statt sie wegzugeben.

In andere Rechtsgebiete hineingeguckt, komme ich gern auf Ihr Beispiel mit dem Mutter-Tochter-Verhältnis zurück, um Ihnen klarzumachen, daß Ihre Einschätzung bezüglich der Deutschen Bank ökonomisch schlicht falsch ist. Wenn Sie ein Mutter-Tochter-Verhältnis haben, haben Sie einen Konsolidierungskreis bei einer Konzernbilanz. Im Rahmen dieser Konzernbilanz würde dieses Vorgehen des Mutter-Tochter-Verhältnisses dazu führen, daß der Konzern insgesamt 700 Millionen DM mehr Verbindlichkeiten aufnimmt, ohne daß irgendwelches Aktivvermögen innerhalb des Konzern zuwächst. Das ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise der Konzernbilanz.

Beim Beispiel Deutsche Bank wäre das etwas ganz anderes, weil die Deutsche Bank nicht zum Bilanzierungskreis des Landes gehört. Das macht den wesentlichen Unterschied aus. Auch beim sale and lease back beispielsweise gibt es einen Unterschied, weil die mögliche Finanzierung des Leasinggebers Eigenkapital oder Kreditaufnahme sein kann und jedenfalls nicht dem Land oder einem Konsolidierungskreis zuzurechnen ist. Auch insofern führt Ihre Betrachtungsweise in diesem Fall nicht weiter. Denn Sie selbst haben vorhin gesagt, wir müßten das im Prinzip wie bei einem Unternehmen, wie bei einem Konzern betrachten. Und da bei einem Konzern beispielsweise die Mutter Einfluß auf die Tochter hat, wäre das bei dem Liegenschaftsausschuß gar nicht so problematisch.

Wenn ich die Konzernbetrachtung mache, habe ich für den Konzern Staat unmittelbar und mittelbar eine Kreditschöpfung in Höhe von mindestens 700 Millionen DM, ohne daß Aktivvermögen in gleicher Weise gebildet wird.

**Prof. Dr. Birk:** Es ist nicht die Frage, ob wir hier sozusagen bilanzrechtliche Vergleiche ziehen können. Mir ging es um die rechtliche Selbständigkeit. Das habe ich versucht darzulegen, und an der rechtlichen Selbständigkeit entscheidet sich der Kreditbegriff und nicht daran, ob eine beherrschte Gesellschaft vorliegt oder ob eine konsolidierte Bilanz vorgelegt wird.

Spielt das eine Rolle für Artikel 115? - Das war meine Frage. Meines Erachtens spielt es keine Rolle.

Selbstverständlich ist das richtig, was Sie sagen, und es gibt in anderen Bereichen Konsolidierungen zwischen Mutter und Tochter, aber trotzdem geht die Rechtsordnung davon aus, daß es sich um selbständige Rechtssubjekte handelt, die sich selbständig gegenüber treten und einen rechtlich selbständigen Leistungsaustausch vornehmen.

Noch einmal zum Liegenschaftsausschuß folgendes und da gleich zu Ihrer ersten Frage: Es ist keine Treuhand. Auch wenn das Land im Liegenschaftsausschuß alle Stimmen haben würde, wäre es keine Treuhand. Ich glaube, dazu habe ich genügend gesagt. Unter den Begriff Treuhand fällt es nicht, auch nicht, wenn eine Beherrschung vorhanden ist. Denn die IB wird nicht für Rechnung und nicht im Interesse des Landes tätig. Das wäre eine rechtliche Voraussetzung für die Treuhand. Es paßt auch nicht in das System der fiduzianischen Treuhand. Trotzdem habe ich weitergedacht. Und ich glaube, darauf zielte Ihre Frage auch ab, ob man nicht sagen kann, ein solches Konstrukt nähert sich der Treuhand und könnte in einen Gefahrenbereich kommen, weil wir wirtschaftlich eine Konstruktion haben, die sozusagen einer Treuhand vergleichbar ist.

Und da habe ich in meinem Gutachten der Landesregierung empfohlen - das können Sie lesen , nicht eine Konstruktion zu wählen, in der das Land seine Interessen gegen die Interessen der Bank durchsetzen kann. Das steht auf Seite 27 oben.

Ob damit das Modell im Sinne des Artikels 115 oder des Artikels 53 fällt, ist eine schwierig zu beantwortende Frage. Denn wie gesagt, wir sind nicht im eindeutigen Bereich der Treuhand. Aber es ist zumindest in der Gefahrenzone zu sehen. Ich würde sagen, man ist auf der sicheren

Seite, wenn man der IB eine Mehrheit einräumte, und man ist jedenfalls auf der besseren Seite, wenn man eine Vier-zu-Vier-Entscheidung, also eine gleiche Entscheidung, einführt, damit man nicht etwas offenkundig gegen den Willen der Bank durchsetzen kann.

Das war meine Aussage. Ob damit ein Verstoß vorliegt, läßt sich noch nicht unmittelbar daraus herleiten, denn man kann natürlich nicht sagen, daß automatisch mit der zahlenmäßigen Übermacht im Liegenschaftsausschuß das wirtschaftliche Eigentum vollständig beim Land verbleibt und die IB überhaupt kein wirtschaftliches Eigentum mehr hat, wie es beim Treuhandmodell der Fall ist. Ich sage hier noch einmal: Es nähert sich dieser Konstruktion an, und deswegen habe ich auch Bedenken, wenn es so gewählt wird, wie es im ersten Entwurf vorgeschlagen wurde. Mir wäre es lieber - ich wiederhole mich hier -, wenn es umgekehrt wäre. Ich würde zumindest empfehlen, daß wir eine völlige Gleichstellung haben, daß wir sagen, die Interessenlage ist ausgeglichen: Auf der einen Seite IB, auf der anderen Seite Land. Ich hoffe, daß ich diese Frage jetzt ausreichend beantwortet habe.

**Prof. Dr. Kirchhof:** Ich möchte kurz noch zwei Punkte ansprechen. Das ist zum ersten die Gesamtbetrachtung des Konzerns. Das zeigt noch einmal deutlich auch aus dem Bereich des Zivilrechts, wie man das dort behandeln würde. Ich denke nicht an das Bilanzrecht; wir denken immer gesellschaftsrechtlich. Wenn wir einen Konzern nehmen, also beherrschte und beherrschende Unternehmen, hätten wir durch die Bindungen, die die IB hier eingeht, wahrscheinlich einen Beherrschungsvertrag - § 908 Aktiengesetz, Leitungsmacht -, und vor allen Dingen gäbe es die Haftung gegenüber Ausfällen bei den Aktionären aufgrund der Ausübung der Leitungsmacht. Wenn man es also zivilrechtlich, gesellschaftsrechtlich angeht, wäre das sicher ein faktischer Konzern, wahrscheinlich sogar ein jetzt nicht vertraglich, aber gesetzlich beherrschter Konzern. Die Gesamtbetrachtung spricht also mehr dafür, daß das Gesamte dann auch zu konsolidieren ist und dann auch einmal in der Bilanzsumme zu wissen, wo der Kredit steht. Das ist das eine.

Das zweite ist folgendes. Ich gebe Ihnen recht: Vier zu Vier ohne Stichentscheid wäre natürlich besser als ein Übergewicht der Landesregierung, aber es wäre mir immer noch nicht gut genug. Nach den letzten Änderungen soll es heißen: Vier zu Drei zu Eins, also vier Sitze Landesregierung, ein Sitz Wohnungsbauverwaltung in Gestalt der Anstalt öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Landes, also auch Land, und hinzu kämen die drei Vertreter der IB, die, glaube ich, vom Finanzminister bestimmt werden, jedenfalls vom Staat.

Natürlich hat irgendwo wie bei jeder Landesbank - jetzt nicht speziell bei der I-Bank als Unterabteilung - eine Bank auch Eigeninteressen, die sie gesetzlich auch bekommen wird.

Wenn aber bei dieser Investitionsbank noch hinzukommt, daß alle Aufgabenerfüllung von der Landesregierung vorgegeben wird und die I-Bank keine neue Aufgabenfelder betreten darf, dann kann das Land auch die Interessen steuern, und das Interesse der IB wird dann mit dem Interesse des Landes übereinstimmen.

Diese Konstruktion des Übertragens auf jemand anderes - Vergleich: Privatbank - funktioniert nur, wenn Sie wirklich ein selbständiges, auch innerlich selbständiges Rechtssubjekt haben, das anderen Interessen folgt und das in einer gewissen Weise zumindest im Rahmen des Statutenauftrags autonom ist. Sonst geht das nicht.

Denken Sie nur an das Beispiel Rundfunkrat. Wenn Sie den Rundfunkrat so zusammensetzen würden, wäre das sofort verfassungswidrig. Jeder sagt, es müssen gesellschaftliche Gruppen hinein, die vielleicht sogar selber bestimmen dürfen, wer das sein wird, weil der Staat eben nicht auswählen soll. Dieses Beispiel überspannt natürlich einen großen Bogen, und man kann nicht alles gleichsetzen. Aber ich glaube, es ist klar, was ich gemeint habe. Für die innerliche Unabhängigkeit und die Eigeninteressen der IB - nicht die Interessen des Landes nach der jetzigen Konstruktion - muß man viel mehr machen als nur Vier zu Vier.

**Abg. Stritzl:** Herr Professor Birk, Ihrem Gutachten habe ich entnommen, daß Sie sagen, wenn die I-Bank nicht die Mehrheit hat, gibt es eine wirtschaftliche Eigentümerstellung des Landes. Vor dem Hintergrund der paritätischen Besetzung, die Sie angesprochen haben, meinen Sie, das könnte noch hingehen. Da habe ich allerdings eine Frage: Wenn es alles einvernehmlich geregelt wird, dann spielt es keine Rolle, ich komme jetzt aber einmal zu dem, wie es uns dargestellt wurde. Uns wurde dargestellt: Wir werden das wieder zurückmieten, und dann wird die I-Bank gewissermaßen entscheiden, ob das eine Objekt, das wir nicht mehr brauchen, verkauft wird, oder ob das andere Objekt, das nicht mehr gemietet werden soll, weil wir ja sparen wollen, verkauft wird.

Ich stelle mir vor, es gibt jetzt ein solches Objekt. Das Land zieht sich zurück, und die I-Bank sagt, sie möchte es veräußern. Jetzt sagt der Investitionsausschuß nein. Wie würden Sie das qualifizieren? Meine Frage, die ich hier stelle, ist, wie dann die Eigentümerstellung tangiert ist. Ich meine, daß im Konfliktfall eine nicht durchsetzungsfähige Entscheidung bei Parität bedeutet, daß genau die Situation auftritt, die Sie hier bringen, um zu sagen, daß die wirtschaftliche Eigentümerstellung des Landes damit zu begründen ist.

Stimmen Sie mir da in der Konsequenz zu, daß Sie dann auch sagen müßten, auch die paritätische Besetzung reicht nicht? Es muß eine klare, andere Regelung sein, die im



Konfliktfall deutlich macht, daß die I-Bank auch gegen die Interessen des Landes ihr Eigeninteresse durchsetzen kann.

**Prof. Dr. Birk:** Mit dieser Frage sind wir bei einem Punkt angelangt, der nach meiner Auffassung das eigentliche Problem ist. Ich denke, das Rahmenwerk als solches - das zeigt die Diskussion - kann nicht vom Artikel 115 gekippt werden. Auch nicht von Artikel 53. Das zeigt auch das Beispiel mit der Deutschen Bank beziehungsweise die Überlegung der Veräußerung an einen beliebigen Dritten. Das zeigt auch, daß die grundsätzlichen Ausführungen zum 115 letztlich ohne verfassungsrechtliche Grundlage waren, wenn man sagt, der 115 sei rein nach der Funktion zu interpretieren.

Ihre Frage zielt nun darauf ab, wie weit die Konstruktion sozusagen gestaltet sein muß, daß das Land seine Eigentümerstellung vollständig aufgibt, und der Dritte, die Investitionsbank, die Eigentümerstellung vollständig erwirbt.

Ich möchte festhalten, daß dies das ziemlich entscheidende Problem ist. Aber von der Grundkonstruktion her ist dieses Modell jedenfalls nicht ein Problem im Sinne des Artikels 53.

Zum Problem im Sinne des Artikels 53 kann es dann werden - da habe ich vor Augen zivilrechtlich eine Art Scheingeschäft oder ein Treuhandgeschäft -, wenn das Land etwas tut, es aber doch nicht tut, wie es den Protokollen des Ausschusses zu entnehmen ist. Das Land verkauft zwar etwas, erhält aber wirtschaftlich seine gesamte Eigentümerstellung zurück.

Noch einmal: In dem Fall, in dem es nun wirklich zum Konflikt kommt und das Land eindeutig eine Vorherrschaft hat, nähert sich das dem Bereich des wirtschaftlichen Eigentums, wie wir es bei der Treuhand haben. Wenn es paritätisch ist, daß sozusagen dann eine non-liquet-Lage entsteht - das war Ihre Frage -, daß man sagt, es kann gar nichts gemacht werden in einem solchen Falle, denn der Ausschuß kann sich nicht einigen, würde ich nicht sagen, daß das Land im konkreten Fall seine Interessen gegen jemand anderen durchdrücken kann, sondern es kann einfach keine Entscheidung gefällt werden.

Das würde ich noch als hinnehmbar ansehen, wenngleich - Sie sehen, ich tue mich bei der Argumentation etwas schwer - ich das sicher als Problem sehe. Mir wäre es lieber, wenn man in diesem Fall klar Farbe bekennt und sagte, es entscheidet die Investitionsbank. Da gebe ich Ihnen recht. Aber ich glaube nicht, daß ein Verstoß gegen Artikel 53 an diesem Punkt festgemacht werden kann. Zu sagen, schon wenn paritätisch die Interessenvertretung

gleichgewichtig verteilt ist, haben wir einen Verstoß gegen Artikel 53, soweit würde ich im Augenblick nicht gehen.

**Abg. Stritzl:** Ich wollte zu diesem Punkt noch einmal etwas nachfragen, weil es ja eine Frage der Regelung von Konflikten und deren Lösungsmechanismen ist. Wenn wir feststellen, einen solchen Konflikt würde das Gesetz nicht lösen, hilft mir die Betrachtung nicht weiter, daß Sie sagen: Auch das Land könnte seine Interessen nicht durchsetzen. Es würde sie aber faktisch durchsetzen, weil der Antrag der Vertreter der IB im Liegenschaftsausschuß, ein Gebäude A zu veräußern, zu dem das Land und die anderen Vertreter nein sagen, dazu führt, daß die Veräußerungsentscheidung nicht getroffen und vollzogen werden kann.

Dieses Beispiel zeigt mir deutlich, das Interesse kann nicht sein, daß nicht veräußert wird, weil der Vertreter der I-Bank seinen Willen nicht durchsetzen kann. Das heißt, das Kriterium der freien Verfügbarkeit ist dadurch augenfällig tangiert und würde dann auch im Rahmen Ihrer Kommentierung, Herr Professor Birk, dazu führen, daß Sie sagen, es ist ein Indiz dafür, daß die wirtschaftliche Eigentümerstellung beim Lande verbleibt mit den Konsequenzen, die Sie selbst auf ein Treuhandverhältnis hinführen. Insofern noch einmal die Frage zur Aufklärung, ob ich das wirklich so mißverstanden habe oder ob das nicht doch ein Problem ist.

Das nächste ist die Betrachtungsweise aus zivilrechtlicher Sicht: Hier Kaufpreis, da Liegenschaft, hier Mietzins, da Mietmöglichkeit. Ich würde Ihnen fast noch zustimmen, wenn Sie sagen würden, da ist ein Dritter im Spiel. Ist er aber nicht. Jedenfalls gehen wir beide davon aus, daß nur das eine gemacht wird, um das andere zu ermöglichen. Haben wir da das gleiche Verständnis?

Und gehen wir beide davon aus, daß eine Marktmiete auch die Refinanzierungskosten enthält und wir praktisch über diesen Bereich dann doch wieder die Verbindung zwischen beiden Elementen haben und daß deshalb die rein strikte Betrachtungsweise, es rechtlich zu trennen, zu problematischen Ergebnissen führen kann?

**Prof. Dr. Birk:** Zum zweiten Teil Ihrer Frage kann ich nur wiederholen, was ich bereits gesagt habe. Natürlich ist es eine Anstalt des öffentlichen Rechts, und es findet alles im öffentlichen Rechtskreis statt. Aber es ist eben rechtlich selbständig. Ich denke, da gibt es einfach unterschiedliche Positionen, und die Frage ist, wie weit man da bei der Bewertung geht.

Und nun zu Ihrer ersten Frage. Wenn das Land einen Antrag stellt, zum Beispiel das Grundstück A zu veräußern oder zurückzuerwerben, und es würde bei einer paritätischen

Entscheidung der Antrag nicht angenommen werden, dann erhalten wir das gleiche Ergebnis. Der Antrag würde nicht angenommen, also das Land würde unterliegen. Das zeigt eigentlich schon, daß in diesem Fall ein Interessenausgleich, zumindest eine Interessengleichgewichtung stattfindet. Sie können nicht sagen, wenn die IB verkaufen will und bringt ihren Antrag im Ausschuß nicht durch, dann hat das Land das Übergewicht. Denn umgekehrt hat die IB das Übergewicht, wenn das Land irgendetwas will und im Ausschuß keine Mehrheit erreicht.

**Abg. Stritzl:** Mit nur einer Ausnahme! Der Unterschied wäre doch - so habe ich das immer verstanden -, daß Eigentümer die IB sein soll. Aus dem Eigentumsrecht erwachsen Verfügungsbefugnisse, und diese werden durch die Parität verändert. Darüber sind wir uns doch einig, oder? Es ist also nicht die Frage, ob sich der Nichteigentümer durchsetzen kann, sondern die Frage ist, ob im Konfliktfall sich der Eigentümer mit seinem Willen durchsetzen kann. Insofern würde ich den Vergleich nach dem Motto, sieh dir einmal die andere Seite an, rechtlich in dieser Funktion nicht für stichhaltig halten.

**Prof. Dr. Birk:** Die IB könnte aber verkaufen; denn es wäre kein Veräußerungsverbot nach außen. Wenn die IB sozusagen gegen den Willen des Liegenschaftsausschusses verkaufen wollte, könnte sie verkaufen. Es gibt nur eine Beschränkung im IB-Vertrag, soviel ich weiß, aber es gibt keine gesetzlich festgeschriebene Veräußerungsbeschränkung.

(Zuruf des Abg. Wolfgang Kubicki)

- Das schafft meines Erachtens keine gesetzliche Veräußerungsbeschränkung! Aber um das noch einmal zu sagen: Sie sprechen natürlich einen wunden Punkt an. Es wäre klar besser, wenn die IB im Ausschuß die rechtliche und wirtschaftliche Vormachtstellung hätte. Das räume ich von vornherein ein. Nur: Ob es bei dieser paritätischen non-liquet-Lage schon kippt, das würde ich jedenfalls im Augenblick nicht mittragen, wenngleich ich durchaus Verständnis für Ihre Einwendungen in diesem Punkt habe.

**Prof. Dr. Kirchhof:** Ich glaube, dieser Fall zeigt deutlich, in welche Richtung das Ganze geht. Natürlich kann dann nicht veräußert werden.

Erstens. Ökonomisch tut es keiner, weil man weiß, was dann passiert. Man könnte sich überlegen, ob das nicht ein kollusives Verhalten des potentiellen Käufers ist.

Zweitens sind diese Regelungen über den Liegenschaftsausschuß nach § 20 wohl auch Außenrecht. Ich wüßte also gar nicht, ob da nicht plötzlich jemand nach außen hin tätig würde.

Wir haben diese Fälle teilweise auch in der Gemeindeordnung, und da ist die Frage aufgetaucht, ob das nicht nach außen ungültig wäre. Und selbst wenn es nur Innenrecht wäre, wenn also das ganze Modell nur funktioniere, indem im Liegenschaftsausschuß oder in der Binnenorganisation der IB, der öffentlich-rechtlichen Anstalt, Rechtsbruch betrieben wird, kann das doch wohl nicht die Lösung sein.

**Abg. Kubicki:** Ich meine, wir werden intern an diesem Punkt noch erhebliche Diskussionen haben. Die ganze Diskussion führt mich dazu, noch einmal beim Kreditbegriff anzusetzen, gerade in bezug auf den Liegenschaftsausschuß und die Bindung dort. Die I-Bank selbst trägt ja überhaupt kein wirtschaftliches Risiko. Nicht die Veräußerung an die I-Bank ist unser Problem, sondern die Tatsache, daß die I-Bank zur Finanzierung des Kaufpreises 700 Millionen DM auf dem Kapitalmarkt aufnehmen muß, für die das Land im Zweifel in Haftung genommen werden kann. Die I-Bank selbst übernimmt null wirtschaftliches Risiko; denn anders beispielsweise als bei der Deutschen Bank, die mit der Eigentümerstellung beispielsweise für die Weitervermietung, das wirtschaftliche Risiko übernehmen würde, ist das hier ja anders.

Ich habe auch ein Problem mit der Anmietungsverpflichtung, die über eine bestimmte Zeit geht. Das ganze Modell funktioniert ja nicht, auch für die I-Bank nicht, wenn es keine Anmietungsverpflichtung gäbe. Denn - das haben wir vorhin auch schon diskutiert - es wird angesichts der Situation auf dem freien Markt gar nicht so einfach sein, den zusätzlichen Büroraum zu angemessenen, das heißt kapitalkostendeckenden Mieten zu vermieten.

Die Mietverpflichtung und auch der Preis für die Miete werden ja definiert durch das gesamte Vertragswerk. Und hier liegt das Problem. Die I-Bank selbst übernimmt, anders als das bei der Deutschen Bank der Fall wäre, keinerlei wirtschaftliches Risiko. Für die Schulden, für die notwendige Kreditaufnahme der Deutschen Bank haftete das Land im Zweifel nicht.

**Prof. Dr. Birk:** Ich weiß nicht, ob das richtig gesehen wird. Meines Erachtens übernimmt das wirtschaftliche Risiko die Landesbank.

**Abg. Kubicki:** Nein, nein!

**Prof. Dr. Birk:** Die IB ist doch eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Landesbank, und die Landesbank ist letztlich Gewährträger. Und da ist das Land nur zu einem geringen Teil beteiligt.

**Prof. Dr. Kirchhof:** Das stimmt nicht. In 15/3 des Gewährträgervertrages wird das ganz schön auseinandergesielet, und in dem Moment, wo bei der IB ein Verlust auftritt, trägt die Landesbank das natürlich nicht, zumal man sehen muß, daß die Landesbank ja noch andere Gewährträger außerhalb Schleswig-Holsteins hat. Die werden sich hüten, einzuschießen. Es heißt da nämlich, daß das Land das Vermögen der Investitionsbank so aufzufüllen hat, daß eine Inanspruchnahme des sonstigen Vermögens der Landesbank nicht erfolgt. Das ist also letzten Endes eine Anstaltslast, die hier aktiviert wird und wohl auch vertraglich vorgeschrieben wird. Es wird dafür gesorgt, daß es immer zu Lasten Schleswig-Holsteins geht. Etwas anderes würden die anderen Gewährträger auch nicht mitmachen.

**Abg. Kubicki:** Das ist auch ein Teil der neuen Konstruktion!

**Prof. Dr. Birk:** Nein, das ist die alte Konstruktion.

**Vorsitzender:** Vielleicht darf ich einmal eine Frage an die beiden Herren Professoren stellen. In der Diskussion im Finanzausschuß hat eine große Rolle die Frage gespielt, welche Kontrollrechte das Parlament noch behält. Wir haben eine Landesentwicklungsgesellschaft, die sich hundertprozentig im Eigentum des Landes befindet, und wenn jetzt Grundstücke, Liegenschaften des Landes übertragen und an die I-Bank verkauft werden, dann soll das mit Zustimmung des Parlaments geschehen. Das Parlament wird wahrscheinlich dann den Finanzausschuß damit beauftragen.

In der Diskussion hat auch eine Rolle gespielt, daß die I-Bank aufgrund der bisher gewählten Konstruktion in der Lage ist, Grundstücke, die entbehrlich sind, an Dritte zu veräußern. Wenn diese Veräußerung an Dritte wieder an die Zustimmung des Parlaments - sprich: Finanzausschuß - gekoppelt wird, habe ich Ihren Worten entnommen, daß Probleme mit der Bundesaufsicht für das Kreditwesen entstehen könnten.

**Prof. Dr. Kirchhof:** Ja.

**Vorsitzender:** Das ist für die weitere Diskussion im Parlament wichtig, weil es die Rechte des Parlaments tangiert. Denn es bedeutet, wir könnten eigentlich nur einmal befragt werden, nämlich bei der Übertragung an die I-Bank, und alles Weitere ist aus Parlamentssicht dann nicht mehr zu verfolgen.

**Prof. Dr. Kirchhof:** Einschlägig ist hier natürlich das Aufsichtsverhalten des Bundesaufsichtsamtes. Da kenne ich einige Fälle, die vielleicht vergleichbar sind, auch bei

öffentlichen Banken, wo das Amt in dieser Weise zugegriffen hat. Und auch der § 1 Abs. 2 des KWG wird in diesen veröffentlichten Aufsichtsschreiben so ausgelegt. Wie das im Einzelfall dann sein wird, kann ich nicht voraussagen, weil viel Voluntatives enthalten ist. Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, daß hier ein Risikopotential vorhanden ist.

**Abg. Neugebauer:** Ich habe einige Fragen. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Kirchhof bezüglich des Liegenschaftsausschusses.

Erstens. Ist es aus Ihrer Sicht möglich, daß die Landesregierung sowohl die Vertreter der I-Bank als auch den Vertreter der künftigen Anstalt des öffentlichen Rechts zu einem bestimmten Stimmverhalten anweisen kann?

Zweitens. Sie sprachen in Ihren Ausführungen vorhin davon, daß es sich hierbei teilweise um einen Kredit nach Artikel 53 handele. Nun wissen wir, daß es zumindest in der Schwangerschaft kein "teilweise" gibt. Was liegt denn auf der anderen Seite des "teilweise"? Darf ich Ihren Bemerkungen insofern entnehmen, daß es theoretisch auch einen Teilbereich in der Bewertung gibt, der nicht zum Kreditgeschäft zu zählen ist?

Drittens. Die dritte Frage geht an die Landesregierung, weil eben das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen ins Spiel gebracht worden ist. Ist diese Konstruktion, über die wir heute diskutieren, diesem Bundesamt zur Bewertung vorgelegt worden, und wie ist das Urteil ausgefallen?

**Prof. Dr. Kirchhof:** Soweit ich die Rechtsregeln übersehe - den Gewährtragervertrag habe ich nicht vollständig; sehen Sie mir deshalb eine eventuelle Wissenslücke nach -, kann die Landesregierung ein bestimmtes Stimmverhalten bezüglich der Vertreter der I-Bank in dem Liegenschaftsausschuß wohl nicht ausüben; denn eine direkte Weisungsbefugnis habe ich nicht entdeckt. Sie bestellt die Vertreter nur. Sie kann aber Aufgaben in anderen Bereichen, wie zum Beispiel in den Förderwegen und ähnlichem vorgeben. Insofern ist zumindest eine Staatsnähe da.

Außerdem käme ja der Vertreter dieser neuen Anstalt öffentlichen Rechts hinein. Da das eine Anstalt und keine Körperschaft ist und er nur Gebäudemanagement machen soll, kann ich mir nicht vorstellen, daß er mit Autonomie ausgestattet wird. Also wird da wohl ein Weisungsverhältnis sein, und beim Stichentscheid käme es auf diese Frage gar nicht an.

Das ist das eine. Das andere ist: Es ist natürlich möglich - ich sagte das am Anfang in einem Beispiel -, wenn ein Land ein Grundstück kauft und läßt sich ein zehnjähriges Zahlungsziel einräumen oder läßt zumindest teilweise stunden, dann wird man sehen, daß die ersten Zahlungen Direktkauf sind und daß das irgendwann in eine Finanzmittelschöpfung ausartet, und das muß man wohl nach den Haushaltsjahren entscheiden.

Also: Eine Trennung eines einheitlichen Geschäfts in zwei Teile wäre hier möglich. Wenn Sie von mir allerdings genaue Zahlen hören wollen, bin ich mit dem Rücken zur Wand wegen der schon angedeuteten Problematik der Datenbasis, die ich so nicht beurteilen kann.

**Staatssekretär Dr. Lohmann:** Ich hatte den Ausschuß informiert, daß ich unter anderem zweimal beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen war. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat erklärt, daß für es diese Vertragswerke insgesamt einen Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auf die Investitionsbank darstellen, und zwar auch in dem Sinne, daß die Rechte des Liegenschaftsausschusses einschließlich der Mitwirkung des Parlaments nicht eingeschränkt werden. In dem Sinne haben wir über diesen Punkt Einigkeit beim Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen.

**Abg. Stritzl:** Nur noch eine Nachfrage, damit ich sichergehe, nichts falsch verstanden zu haben. Das heißt, dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen hat die letzte Fassung vorgelegen, wie sie jetzt dem Parlament von der Regierung zugeleitet worden ist. Wir haben ja mehrere Fassungen; deswegen möchte ich wissen, zu welchem Zeitpunkt das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen eingeschaltet wurde.

**Staatssekretär Dr. Lohmann:** Ich habe gesagt, ich zwar zweimal da. Es haben dem Bundesaufsichtsamt beide Fassungen vorgelegen. Die Aussage, die ich eben zitiert habe, bezog sich auch auf die zweite Fassung.

**Abg. Stritzl:** Nur eine Lernfrage: Ist darüber schon diskutiert worden, oder liegt das erst einmal nur per Akte vor?

Außerdem habe ich eine Frage an die beiden Herren Professoren. Wie ist die Gewährträgerstellung, die das Land ja unstreitig hat, zu qualifizieren? Messen Sie, Herr Professor Birk, vor dem Hintergrund dessen, was wir hier diskutieren, der Gewährträgerstellung überhaupt eine Bedeutung bei, oder sagen Sie bei der Frage der Umreißung des Kreditbegriffes, vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Risikos spielt das

keine Rolle, oder würden Sie aus Ihrer Sicht sagen: Es hat schon eine Bedeutung, ob ich eine Gewährträgerstellung des Landes habe oder nicht?

**Prof. Dr. Birk:** Es hat natürlich Bedeutung. Denn je mehr Risiken das Land übernimmt, desto mehr wächst es wiederum in die Position des wirtschaftlichen Eigentümers hinein. Das ist ja gerade unser Problem. Der klare Fall wäre der Fall der Deutschen Bank, wo sozusagen alles auseinanderklamüsert würde. Der weitere klare Fall wäre der Fall der Treuhand, wo alles beim Land verbleibt. Wir aber bewegen uns nun in der Mitte. Da ist es nun wirklich schwierig, letztlich die Entscheidung zu treffen; das muß man abwägen. Es ist letztlich ein Abwägungsprozeß auch - wenn ich es recht prognostizierte - vor Gericht. Es ist letztlich die entscheidende Frage - wahrscheinlich ist es sie tatsächlich -, ob ich schon in der Nähe der Treuhand bin oder sozusagen in der Nähe eines Fremdgeschäftes. Wo liegt die Grenze?

Je mehr das Land in Richtung weg von der wirtschaftlichen Eigentümerstellung geht, desto sicherer ist die Konstruktion aus meiner Sicht in verfassungsrechtlicher Hinsicht, was den Liegenschaftsausschuß betrifft und was natürlich auch die dahinterliegende finanzielle Haftungsregelung betrifft.

Da gebe ich Ihnen recht. Nur jetzt zu sagen, wo die Konstruktion kippt, darauf möchte ich mich im Augenblick nicht festnageln lassen. Ich kann nur die Linien aufzeigen. Aber ich denke sowieso nicht, daß diese Frage so isoliert entschieden werden kann, daß man sagen könnte, es kippt am Liegenschaftsausschuß oder es kippt letztlich an der Haftung. Ich kann nur sagen, es ist sicherer, wenn es in die Richtung geht, die ich gerade genannt habe.

**Abg. Stritzl:** Wenn ich Sie richtig verstehe, sagen Sie auch: Die Frage, daß es eher auf die andere Seite geht, wäre auch aus Ihrer Sicht - so habe ich Sie jetzt verstanden - wirklich intensiver zu betrachten, zumal wenn vor dem Hintergrund der Gewährträgerstellung des Landes Sie in Ihrem Gutachten die nicht prominent nach vorn gestellt haben, während sich jetzt im Diskussionsprozeß zeigt, daß - ich sage es jetzt einmal etwas überspitzt - das Land für die Zahlungen der I-Bank, die sie erhält, praktisch der Ausfallbürge ist. Das ist ja auch eine besondere Situation. Ich sehe es so, daß das aus Ihrer Sicht doch eine besondere Bedeutung hat vor dem Hintergrund, den wir hier erörtern.

**Abg. Kubicki:** Was ich jetzt bringe, ist weniger eine Frage, obwohl es vielleicht zu einer Antwort provozieren könnte, obwohl es keine Frage ist. Ich möchte Sie jetzt mit dem Dilemma des Parlaments konfrontieren. Das Parlament gibt sehr viel Rechte aus dem bisherigen Budgetrecht ab mit dieser Konstruktion und der Verpflichtung künftiger Anmietungen und der



Übertragung von Liegenschaften sowie der Weggabe auch der Entscheidung über Bau, Veränderung, Neubau, Sanierung und so weiter. Da wird eine ganze Menge Budgetrecht abgegeben.

Wenn ich beide Herren richtig verstanden habe, geht es um folgendes: Je mehr wir an das Prinzip Fremdgeschäft mit jeder Wegnahme von Einflußmöglichkeiten und wirtschaftlichen Risiken auf Seiten des Landes kommen, desto verfassungskonformer ist das aus Ihrer Sicht. Und je mehr wir an die bisherige nicht nur rechtliche, sondern auch faktische Eigentümerstellung des Landes kommen mit den wirtschaftlichen Finanzierungsrisiken und mit den weiteren Einflußmöglichkeiten der gewählten Vertreter des Parlaments, desto problematischer wird es, wobei Sie sich nicht festlegen lassen wollen, weil die Rechtsprechung noch nicht da ist, wo es kippt.

In diesem Spannungsfeld sitzen wir jetzt sozusagen. Wir haben das Problem, eigene Rechte, die uns bisher von der Regierung bei dem Konstrukt zugestanden worden sind - auch schriftlich; das sage ich ausdrücklich; denn das war die Zielsetzung und deshalb ist es auch in Marsch gesetzt worden -, aufgeben zu müssen.

(Zurufe)

- Ich finde das nicht lustig, daß das Parlament jetzt in eine solche Situation hineingebracht wird und wir vielleicht Probleme haben, den Haushalt des nächsten Jahres zu finanzieren. Das ist dann die Alternative, vor der wir jetzt stehen.

**Präsident Dr. Korthals:** Wir wollten uns im Grunde bei der Diskussion sehr zurückhalten, weil wir unsere Stellungnahme ja schon abgegeben haben. Aber vielleicht kann ich etwas fragen auch im Lichte der Absicht einer Novellierung der Landeshaushaltsordnung, von der ich nicht weiß, ob Sie sie bei Ihrem Gutachten, Herr Professor Birk, schon berücksichtigt haben, beziehungsweise ob Sie sie überhaupt gekannt haben.

In der Landeshaushaltsordnung soll ein § 64 a eingeführt werden, der wie folgt lauten soll:

Werden Grundstücke aus einem Zweckvermögen, in welches Grundstücke des Landes mit Einwilligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingebracht worden sind, veräußert, oder wird zu diesem Zweck Vermögen hinzuerworben, ist entsprechend der Anwendung des § 64 Abs. 2 das Einvernehmen des Landtages herzustellen.

Das ist eine gesetzliche Regelung, die letzten Endes die Entscheidung über die Veräußerung oder den Ankauf aus dem Vermögen heraus oder in das Vermögen hinein abhängig macht von der Zustimmung des Landtags.

Sind Sie im Lichte dieser Vorschrift der Meinung, daß das noch zu halten ist, wenn Sie Ihre gutachterlichen Stellungnahmen betrachten, oder müßten Sie nicht vielmehr dem Landtag empfehlen, wenn er dieses Projekt durchführen will, auf diese Klausel zu verzichten?

**Vorsitzender:** Das war die Frage, die ich vorhin schon gestellt habe, wenn auch nicht mit einem so fundiert formulierten Hinweis auf § 64.

**Prof. Dr. Birk:** Zunächst zu Ihnen und zu dem, Herr Kubicki, was Sie anfangs gesagt haben. Das war so ziemlich wortgleich mit dem, was ich in meinem ersten Gespräch der Landesregierung gesagt habe, nämlich je mehr wir uns dem Bereich des normalen Drittgeschäfts nähern, desto mehr sind wir auf der sicheren Seite und umgekehrt. Hier sind wir völlig einer Meinung. Und das macht gerade die Schwierigkeit dieses Falls aus; in diesem Punkt stimme ich auch Herrn Kirchhof zu. Es ist eine komplizierte Rechtskonstruktion, die in der Mitte liegt. Deshalb kann man nur rätseln, wie es ausgeht, wenn es vor das Bundesverfassungsgericht kommt.

Wenn wir aber das Raster anlegen, das ich im Gutachten dargestellt habe, nämlich die Orientierung am Drittgeschäft, dann sind wir auf der sicheren Seite, und das lag auch der gutachterlichen Stellungnahme zugrunde. Wenn man nun wieder zurückgreift auf den § 64 a, dann müßte ich deutliche Bedenken äußern, denn dann halten das Land und auch das Parlament Entscheidungsbefugnisse vor, die eigentlich dem rechtlichen und natürlich auch dem wirtschaftlichen Eigentümer zustehen. Das heißt, das Eigentum verbleibt ihm rechtlich, aber wirtschaftlich sauge ich es ab, wenn ich eine solche Konstruktion wähle.

**Prof. Dr. Kirchhof:** Herr Kubicki, ich kann Ihnen eigentlich fast nicht antworten, sondern ich kann Sie nur bestätigen: Je mehr Sie das Vermögen weggeben, desto sicherer ist man, aber desto weniger Einflußrechte hat die erste Gewalt, und zwar nicht nur das heutige Parlament, sondern auch die künftigen Parlamente, und die trifft es doppelt, und zwar nicht nur von der rechtlichen Seite her, sondern auch von der finanziellen Belastung her. Sie müssen einsehen, daß ich das bei diesem Geschäft ökonomisch mit einem Fragezeichen versee. Sie bauen sich - untechnisch verstanden - einen Ausgabeblock in Form dieser Mietzinszahlungen auf. Das ist ein einmaliges Veräußerungsglück, und dann kommt das langjährige Jammertal der Mietzinszahlungen. Das ist eine kurzfristige Sache.

Was man sonst machen kann, steht in jeder Zeitung: Ausgaben einsparen! Das ist in etwa die Linie des Landesrechnungshofs, daß man diese Einsparnisse aus dem Gebäudemanagement - wenn da so schnell 10 % Ersparnisse herauskommen - unmittelbar macht. Warum nicht die Grundstücke von der tatsächlichen Verfügung über die Nutzung, vom Recht her gleich auf diese Anstalt öffentlichen Rechts zu übertragen, vielleicht auf eine GmbH, damit das professionell betrieben wird? Da hätte ich durchaus Vorstellungen, daß etwas dabei herauskommt.

Nur, wenn Sie sagen, hic et nunc müssen 700 Millionen DM her, dann müssen wir schon zusehen. Sie machen hier eine Strukturentscheidung, und das läuft langfristig so nicht. Das allerdings war jetzt eine unjuristische Aussage.

**Abg. Stritzl:** Es ist jetzt deutlich auf den Punkt gebracht worden, um was es im Prinzip geht. Ich hätte noch gern eine verantwortliche Äußerung der Landesregierung, die uns gesagt hat, daß sie die Struktur so wähle, um die Rechte des Landtages voll zu sichern. Bleibt das im Lichte des Gehörten nun auch so? Sind die Erklärungen, die wir schriftlich bekommen haben, teilweise auch als Gesetzesvorlagen, weiterhin aktuell? Das müssen wir wissen, weil wir ja im Dezember beraten wollen. Was ist jetzt die Stellungnahme der Landesregierung zu dem Gehörten, was beide, Professor Kirchhof und Professor Birk, uns hier gesagt haben, daß es zumindest in der verdichteten Form, wie es uns von allen Herren vorgetragen wurde, nicht ausreichend verfassungsfest ist.

**Vorsitzender:** Ich mache eine geschäftsleitende Bemerkung. Wir haben heute eine Anhörung. Die Äußerung beider Herren Professoren haben zumindest bei mir den Bedarf geweckt, intern in meiner Fraktion weitere Gespräche zu führen. Wenn wir jetzt eine Stellungnahme der Landesregierung dazu haben wollen, sollte auch das noch mit eingearbeitet werden.

Wir sollten deshalb den Punkt erneut auf die Tagesordnung einsetzen und versuchen, die Stellungnahme der Landesregierung aufgrund der vorgetragenen Statements zu bekommen. Dann können wir weitersehen.

**Abg. Kubicki:** Ich möchte diesem Vorschlag beipflichten, habe aber noch eine Frage, die mir im Laufe der Diskussion gekommen ist. Sie haben eine Korrelation zwischen der Frage herstellt, näher am Fremdgeschäft oder näher am Eigengeschäft. Gibt es nicht eine weitere Korrelation, die bisher noch nicht beachtet wurde? Je mehr wir darauf verzichten, die Einflußrechte des Landes zu sichern oder zu stärken, das heißt je mehr wir uns dem

Fremdgeschäft nähern, um es verfassungskonform zu machen, haben wir uns zu fragen, ob es da nicht im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit einen verfassungsimmanenten Grundsatz gibt, daß wir das nicht einfach auf die I-Bank übertragen dürfen, sondern das Höchstangebot einzuholen hätten.

Ist das Land sozusagen berechtigt, sich seinen Vertragspartner schlicht und ergreifend frei auszusuchen, oder müssen nicht vielmehr die Liegenschaften entsprechend angeboten werden, um das Höchstebot zu erzielen?

**Prof. Dr. Kirchhof:** Wenn Sie damit wirklich auf den Markt gehen, müssen Sie das natürlich ausschreiben, und zwar jetzt unter den verschärften EG-rechtlichen Bestimmungen mit Prüfung. Da bin ich mir ganz sicher; denn das ist ein Geschäft von einer Größenordnung, die weit über die Bagatellgrenzen der EU hinausgeht. Das wäre eine Wettbewerbshandlung; und das wird man im einzelnen natürlich prüfen müssen.

**Prof. Dr. Birk:** Im Prinzip sehe ich das genauso. Verfassungsrechtlich ist das Land nicht verpflichtet, damit auf den Markt zu gehen. Es kann durchaus im eigenen Kreis eine eigene Anstalt gründen und das bewirtschaften. Da habe ich überhaupt keine Bedenken.

(Zuruf des Abg. Neugebauer: Und die Veräußerung?)

- Auch die Veräußerung. Ich habe überhaupt keine Bedenken, das sozusagen in einem eigenen konzernähnlichen Rechtskreis zu halten. Die Frage ist nur, ob es einem Drittvergleich standhält. Das ist eine davon abgeschichtete Frage.

Verfassungsrechtlich sehe ich, wie gesagt, keine Verpflichtungen, auch wenn es ganz praktisch sein mag. Aber das Landesparlament muß doch eine Abwägung vornehmen darüber, was insgesamt wichtig ist. Es geht hier nicht nur darum, daß Cash hereinkommt, sondern es geht auch um eine Vielzahl von Aspekten, die austariert werden müssen. Ich hätte überhaupt keine Bedenken, wenn diese Meinungsbildung verantwortlich vollzogen wird und wenn das Parlament oder die Landesregierung zu dem Ergebnis kommt, wir gehen damit nicht auf den Markt, sondern wir machen es in einer anderen Konstruktion, damit das verfassungsrechtlich haltbar ist.

**Abg. Astrup:** Das meiste hat der Vorsitzende schon für den Ausschuß formuliert; aber ich will noch eine Bemerkung für die SPD-Fraktion hinzufügen. Ich hielte es für fahrlässig aufgrund der Vielzahl von Einschätzungen und Fragen, die dann wiederum zu Einschätzungen der

beiden Professoren geführt haben, jetzt mit schneller Hand eine endgültige Beurteilung dessen abzugeben, was wir hier gehört haben.

Der Sinn einer Anhörung muß darin bestehen, daß wir das Angehörte zu gewichten und zu werten versuchen. Ich kann mir wie der Vorsitzende durchaus vorstellen, daß es zu leichten Verschiebungen an der einen oder anderen Stelle in der Betrachtung kommen kann, nicht kommen muß. Aber das würde ich ganz gern in Ruhe machen. Insofern glaube ich nicht, daß die Landesregierung es anders sieht und jetzt eine Stellungnahme abgeben würde. Das hielte ich im übrigen auch für fahrlässig.

**Abg. Stritzl:** Herr Kollege Astrup, mir ging es eben um die Frage des Zeithorizonts. Ich fand es allerdings gut - das sage ich hier ausdrücklich -, wenn wir, da hier zwei Regierungsvertreter anwesend sind, die der Anhörung sehr aufmerksam gefolgt sind, eine gewisse Einschätzung zu hören bekommen könnten. Das ist der eine Punkt.

Der zweite Punkt ist in der Tat die Frage der Zeitschiene. Bisher ist es der feste Wille des Parlaments, die Sache in einem Monat zu verabschieden. Und da sage ich ganz deutlich: Wir beraten jetzt ganz erkennbar auf einer Grundlage, die so nicht bleiben kann.

(Widerspruch)

- Gut, aber das ist mein Eindruck.

(Zuruf)

- Gut, wenn das anders ist, dann muß man das noch darlegen. Ich wollte allerdings darum bitten, wenn zum Beispiel auch die Landesregierung noch Fragen hat, die Chance zu nutzen, damit wir anschließend noch entsprechend beraten können. Wir haben nur noch vier Wochen Zeit zur Beratung. Und bei den vorhandenen Dimensionen muß es eine ordentliche Beratung geben.

Wenn die Vorlagen jetzt wieder verändert werden, weiß ich nicht, wie das alles noch in der Kürze der Zeit gestaltet werden soll.

**Vorsitzender:** Ich mache folgenden Vorschlag: Morgen um 10:00 Uhr haben wir Finanzausschuß. Da können wir die Frage behandeln, wann von der Landesregierung im

Ausschuß eine Stellungnahme vorgetragen werden kann. - Sind Sie damit einverstanden? - Gut.  
Dann darf ich mich bei den Herren Professoren bedanken und wünsche einen guten Heimweg.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 13:35 Uhr